

Stenographisches Protokoll.

22. Sitzung der Konstituierenden Nationalversammlung für Deutschösterreich.

Mittwoch, den 2. Juli 1919.

Tagesordnung: 1. Wahl des Komitees von 21 Mitgliedern zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierungen (Beschluss der Nationalversammlung vom 23. Mai 1919). — 2. Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (260 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten (286 der Beilagen). — 3. Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (262 der Beilagen), betreffend das Gesetz mit dem die Versorgung der Personen des militärischen Berufsstandes und ihrer Hinterbliebenen mit der Versorgung der Zivilstaatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen in Übereinstimmung gebracht wird (Militärpensionsgesetz) (289 der Beilagen). — 4. Bericht des Heeresausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (259 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Anwendung des Invalidenentschädigungsgesetzes auf Personen des militärischen Berufsstandes und ihre Hinterbliebenen (288 der Beilagen).

Inhalt.

Personalien.

Urlaubserteilung (Seite 541).

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Niederlegung der Mandate als Mitglieder der Konstituierenden Nationalversammlung seitens der Abgeordneten Karl List und Vinzenz Muchitsch (Seite 541).

Angelobung des an Stelle des zurückgetretenen Abgeordneten Karl List einberufenen Ersatzmannes Richard Weigl (Seite 541).

Beschriften der Staatsregierung,

betreffend die Gesekentwürfe:

1. betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (280 der Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 549]);

2. mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (281 der

Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 549];

3. über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 (290 der Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 549]);
4. betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (279 der Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 549]);
5. betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezüglichen der an den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltsklassengesetz) (292 der Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für soziale Verwaltung [Seite 549]);
6. betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis zum 31. Dezember 1919 (291 der Beilagen [Seite 546] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten [Seite 549]);
7. betreffend die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite (293 und 294 der Beilagen [Seite 547] — Zuweisung beider Vorlagen an den Finanz- und Budgetausschuß [Seite 549]);
8. über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer „Hochschule für Welthandel in Wien“ (295 der Beilagen [Seite 547] — Redner: Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Zerdik [Seite 547] — Zuweisung der Vorlage an den Ausschuß für Erziehung und Unterricht [Seite 549]).

Verzeichnis

der in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919 von den Staatsämtern auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen (Seite 542) — Zuweisung an die Ausschüsse [Seite 452].

Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierungen.

Wahl desselben (Seite 549 und 566).

Verhandlung.

Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (260 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten (286 der Beilagen — Redner: Berichterstatter Födermahr [Seite 549], die Abgeordneten Wimmer [Seite 552], Freundlich [Seite 555], Friedmann [Seite 558], Rittinger [Seite 560], Stocker [Seite 563]).

Ausschüsse.

Mitteilung des Präsidenten, betreffend die Erledigung der Anträge 12, 55, 67, 77, 95, 97, 123, 124, 151, 170, 184, 197, 198, 199, 207 und 219 der Beilagen seitens des Finanz- und Budgetausschusses (Seite 541).

Mitteilung des Präsidenten Haufer, betreffend die Niederlegung der Mandate als Mitglied des Justizauschusses seitens des Abgeordneten Dr. Seipel, als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten seitens des Abgeordneten Pauly, als Mitglied des Ausschusses für Verkehrswesen seitens des Abgeordneten Schlagner und als Ersatzmann im Ausschusse für Erziehung und Unterricht seitens des Abgeordneten Hafner (Seite 565).

Ersatzwahlen:

1. des Abgeordneten Dr. Buresch als Mitglied des Justizauschusses (Seite 567);
2. des Abgeordneten Dengg als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten (Seite 567);
3. des Abgeordneten Regner als Mitglied des Ausschusses für Verkehrswesen (Seite 567);
4. des Abgeordneten Schlagner als Ersatzmann im Ausschusse für Heerwesen (Seite 567).

Zuweisung der Anträge:

1. 264, 267, 268, 269, 271, 273, 274, 275, 276 und 277 der Beilagen an den Finanz- und Budgetausschuß (Seite 566);

2. 214 und 278 der Beilagen an den Ausschuß für Heerwesen (Seite 566);

3. 266 der Beilagen an den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft (Seite 566);

4. 265 und 270 der Beilagen an den Ausschuß für Verkehrswesen (Seite 566);

5. 250 der Beilagen an das Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung (Seite 566).

Verzeichnis

der in der Sitzung eingebrachten Anträge und Anfragen:

Anträge

1. des Abgeordneten Dr. Schürff und Genossen, betreffend ein Losansehen für Zwecke des Einkaufes von Lebensmitteln und Rohstoffen im Auslande (296 der Beilagen);
2. der Abgeordneten Dr. Schürff, Wedra und Genossen, betreffend die Notwendigkeit der Vereinheitlichung des gesamten staatlichen Vermessungswesens (297 der Beilagen);
3. des Abgeordneten Dr. Straffner und Genossen, auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Koalitionsgesetzes vom 7. April 1870, R. G. Bl. Nr. 43 (298 der Beilagen);
4. des Abgeordneten Josef Krözl und Genossen, betreffend den Ausbau der Lokalbahn Lambach—Saag am Hausrued zum Anschlusse an die Strecke Wels—Simbach in der Station Pram (299 der Beilagen);
5. der Abgeordneten Christian Fischer, Dr. Maier, Paulitsch und Genossen, betreffend Zuerkennung von Unterbeamtenstellen an die Finanzdienerschaft (300 der Beilagen);
6. der Abgeordneten Fischer, Dr. Gimpl, Dr. Kamek, Paulitsch und Genossen, betreffend Fahrpreisermäßigung auf den Staatsbahnen für die Lehrerschaft (301 der Beilagen);
7. der Abgeordneten Dr. Gimpl, Paulitsch und Genossen, betreffend die Zulassung der Absolventen von land- und forstwirtschaftlichen Mittelschulen als ordentliche Hörer der Hochschule für Bodenkultur (302 der Beilagen).

Anfragen

1. des Abgeordneten Hojch und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, wegen schleppender und interesseloser Arbeit bei Anordnung von Maßnahmen wegen schleuniger Heimbeförderung unserer Kriegsgefangenen aus Rußland (Anhang I, 102/I);
2. der Abgeordneten Tuller, Regner, Gröger, Scheibin, Witternigg, Hafner, Matthias Hermann, Smitka und Genossen an den Unterstaatssekretär für Unterricht, betreffend einen Erlaß des steiermärkischen Landeschulrates über den Zwang der Lehrer zur Beaufsichtigung der Schulkinder bei religiösen Übungen (Anhang I, 103/I);
3. der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Urjin, Gleissin und Genossen an den Staatssekretär für Heerwesen, betreffend die am 7. Juni 1919 erfolgte Besetzung des Universitätsgebäudes durch bewaffnete Volkswehr (Anhang I, 104/I);
4. der Abgeordneten Dr. Dinghofer, Dr. Straffner und Genossen an den Vizekanzler Fink, betreffend die Zustellung der Bedingungen des Friedens mit Deutschösterreich und der im Anschluß an diese Bedingungen ergangenen Noten (Anhang I, 105/I);
5. des Abgeordneten Wiesmaier und Genossen an den Staatssekretär für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Wildschaden im Gemeindegebiet Wehregg am Attersee (Anhang I, 106/I).
6. des Abgeordneten Spalowsky und Genossen an die Staatsregierung, betreffend die Konferenzen mit den sozialistischen Arbeiterräten in den Staatsämtern für Volksernährung und Finanzen (Anhang I, 107/I);

7. des Abgeordneten Christian Fischer und Genossen an den Staatssekretär für soziale Verwaltung über den Tod eines Kindes infolge Vergiftung als Folge der Impfung (Anhang I, 108/I);

8. der Abgeordneten Fischer, Dr. Gimpl und Genossen an den Staatssekretär für Verkehrswejen, betreffend die Schnellzugsverbindung für die Stadt Leibnitz (Anhang I, 109/I).

An Druckschriften sind eingelangt:

vom Deutschösterreichischen Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

10 Exemplare des Werkes „Statistik des Bergbaues in Österreich für das Jahr 1914“, II. Lieferung;

60 Exemplare des Werkes „Die Bergwerksinspektion in Österreich“, Jahrgang 1913, II. Teil.

Zur Verteilung gelangen am 2. Juli 1919:

die Regierungsvorlagen 279, 280, 281, 290, 291, 292, 293 und 294 der Beilagen;

die Anfragebeantwortungen 27 bis 35;

die Berichte des Finanzausschusses 282, 283, 284 und 285 der Beilagen; der Bericht des Heeresausschusses 287 der Beilagen;

die Anträge 273 bis 278 der Beilagen.

Beginn der Sitzung: 3 Uhr 10 Minuten nachmittags.

Vorsitzende: Präsident **Seitz**, zweiter Präsident **Hausner**, dritter Präsident Dr. **Dinghofer**.

Schriftführer: **Forstner**, Dr. **Angerer**, Dr. **Gimpl**.

Vizekanzler: **Fink**.

Staatssekretäre: Dr. **Bratusch** für Justiz, Dr. **Schumpeter** für Finanzen, **Stöckler** für Land- und Forstwirtschaft, Ingenieur **Berdik** für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, **Hanusch** für soziale Verwaltung, Dr. **Bauer**, betraut mit der Leitung des Staatsamtes des Außern, Dr. **Loewenfeld-Ruf** für Volksernährung, **Paul** für Verkehrsweisen, **Eldersich** des Innern.

Unterstaatssekretäre: **Glückel** für Unterricht, **Wilkas** für Kultus, Dr. **Waiss** für Heerwesen, **Reisch** für soziale Verwaltung, Dr. **Candler** für Volksgesundheit.

Präsident: Ich erkläre die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll über die Sitzung vom 7. Juni d. J. ist unbeanstandet geblieben, gilt demnach als genehmigt.

Das Mitglied der Nationalversammlung Karl **List** hat das Mandat niedergelegt.

Sein Ersatzmann Abgeordneter **Richard Weigl** ist im Hause erschienen und wird die Angelobung leisten.

Ich ersuche den Schriftführer, die Angelobungsformel zu verlesen und den Abgeordneten **Weigl** die Angelobung mit den Worten: „Ich gelobe“ zu leisten. (Schriftführer **Forstner** verliest die Angelobungsformel. — Abgeordneter **Weigl** leistet die Angelobung.)

Weiters hat das Mitglied der Nationalversammlung **Vinzenz Muchitsch** sein Mandat niedergelegt.

Wegen Einberufung des Ersatzmannes wird das Erforderliche veranlaßt werden.

Dem Abgeordneten **Bretschneider** habe ich einen einmonatigen Urlaub erteilt.

Über Beschluß des Finanz- und Budgetausschusses wurden die Anträge 12, 55, 67, 77, 95,

97, 123, 124, 151, 170, 184, 197, 198, 199, 207 und 219 der Beilagen, betreffend Staatsangestelltenfragen, der Staatsregierung zur Würdigung abgetreten. Wenn diese Mitteilung vom Hause genehmigend zur Kenntnis genommen wird, so sind die betreffenden Anträge als parlamentarisch erledigt zu betrachten. (Nach einer Pause:) Eine Einwendung wird nicht erhoben, sie sind also erledigt.

Es ist eine Zuschrift der Staatskanzlei eingelangt, mit welcher die auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen vorgelegt werden.

Ich ersuche um Verlesung dieser Zuschrift samt dem beiliegenden Verzeichnisse.

Schriftführer **Forstner** (liest):

„Mit Beziehung auf ihre Zuschrift vom 26. Februar 1919, Z. 164/1, mit der die Staatskanzlei die von den Staatsämtern auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes in der Zeit bis Ende des Jahres 1918 erlassenen Vollzugsanweisungen zur Vorlage brachte, beehrt sich die Staatskanzlei mit Genehmigung des Kabinettsrates in der Anlage eine Sammlung und ein Verzeichnis sämtlicher in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. April 1919 von den Staatsämtern auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, N. G. Bl. Nr. 307 (kriegswirtschaftliches Ermächtigungsgesetz), erlassenen Vollzugsanweisungen in je zwei Exemplaren vorzulegen. Die Vorlage hat sich infolge der Zusammenlegung der Staatsämter verzögert. Im beiliegenden Verzeichnisse erscheinen die Vollzugsanweisungen der mittlerweile vereinigten Zentralstellen unter dem Titel des betreffenden heute bestehenden Staatsamtes. Die Staatskanzlei beehrt sich jedoch zu bemerken, daß die beigefügten Vollzugsanweisungen grundsätzlich vor ihrer Herausgabe bereits dem Hauptausschusse, beziehungsweise dessen Herrn Vorsitzenden zur Kenntnis gebracht wurden.“

Der nächste gleichartige Vorlagebericht soll nach Absicht der Staatsregierung die bis Ende Juli 1919 erlassenen und zu erlassenden Vollzugsanweisungen umfassen.

Wien, 18. Juni 1919.

Fink.

164/5 St. N. — 1919.

Verzeichnis der erlassenen Vollzugsanweisungen.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 5. Dezember 1918, betreffend Beschränkungen im Warenverkehr über die Grenzen Deutschösterreichs; St. G. Bl. Nr. 6*) aus 1919.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 5. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten und Hilfsstoffen; St. G. Bl. Nr. 14.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 13. Jänner 1919, betreffend die Liquidierung der Metallzentrale-N. G.; St. G. Bl. Nr. 29.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 21. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für Blech- und Gußwaren; St. G. Bl. Nr. 32.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, womit die Transportscheinplicht für einige Waren aufgehoben wird; St. G. Bl. Nr. 33.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung und dem Staatsamte der Finanzen vom 25. Jänner 1919, betreffend die Errichtung des Deutschösterreichischen Warenverkehrsbureaus in Wien; St. G. Bl. Nr. 35.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Inanspruchnahme der Schafwollvorräte und der Konfektionsabfälle gegerbter Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle sowie der Höchstpreise und Verkehrsbeschränkungen für Schafwolle; St. G. Bl. Nr. 49.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Tierharen; St. G. Bl. Nr. 50.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Hadern; St. G. Bl. Nr. 51.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 22. Jänner 1919, betreffend die Aufhebung der Verarbeitungs-

beschränkungen für Schafwolle, Rammzug, Rämmlinge, Wollabfälle, Kunstwolle und Tierhaare, allein oder in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien; St. G. Bl. Nr. 52.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 23. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Garne, welche ganz oder zum Teil aus Hanfmaterial (Langhanf und Hanfswerg) hergestellt sind, sowie für Bindfaden, Schnüre und Packstricke; St. G. Bl. Nr. 55.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdölerzeugnissen, Kerzen und Benzol; St. G. Bl. Nr. 65.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 2. Februar 1919, betreffend den Tätigkeitsbeginn der Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung; St. G. Bl. Nr. 67.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend den Verkehr mit Häuten, Fellen und Leder; St. G. Bl. Nr. 68.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend Preis- und Erzeugungsvorschriften für Häute und Felle, Leder- und Maschinenriemen; St. G. Bl. Nr. 69.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 25. Jänner 1919, betreffend die Vorräte und Überschüsse der Lederwirtschaftszentralen; St. G. Bl. Nr. 70.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 28. Jänner 1919, betreffend die Errichtung eines Fachauschusses für den Handel mit Häuten und Fellen; St. G. Bl. Nr. 71.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 4. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier; St. G. Bl. Nr. 83.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Harz- und Harzprodukte; St. G. Bl. Nr. 118.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 12. Februar 1919, betreffend die Aufhebung der Beschränkungen des Verkehrs mit Gummimischungen, Gummilösungen, Factis, Gummiabfällen und daraus hergestellten Regeneraten; St. G. Bl. Nr. 128.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 21. Februar 1919, womit der § 8 der Vollzugsanweisung vom 25. November 1918, St. G. Bl. Nr. 50,

*) Diese Vollzugsanweisung wurde nur über Ermächtigung des Staatsrates erlassen; das Gesetz vom 24. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 307, ist im Eingange der Vollzugsanweisung nicht bezogen.

betreffend die Errichtung einer Deutschösterreichischen Hauptstelle für Volksbekleidung abgeändert wird; St. G. Bl. Nr. 147.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 21. Februar 1919 über den Verkehr in Alteisen für Einschmelz- und Paketierzwecke; St. G. Bl. Nr. 155.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 26. Februar 1919, betreffend Beschränkungen im Warenverkehre über die Grenzen Deutschösterreichs; St. G. Bl. Nr. 158.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 4. März 1919, betreffend die Aufhebung der Sperre über Teer und Teererzeugnisse, sowie betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für rohen und destillierten Steinkohlenteer; St. G. Bl. Nr. 165.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Gewerbe, Industrie und Handel im Einvernehmen mit den Staatsämtern für öffentliche Arbeiten, für Verkehrswesen, für Landwirtschaft und für Heerwesen vom 8. März 1919, betreffend den Verkehr in Eisenmaterialien; St. G. Bl. Nr. 171.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 8. März 1919, betreffend die Errichtung eines Wirtschaftsverbandes der Eisengießereien; St. G. Bl. Nr. 172.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 8. März 1919, betreffend den Verkehr in Gießereiroheisen und Gußbrüch; St. G. Bl. Nr. 173.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 11. März 1919, betreffend Verbot der Erzeugung gewisser Waren aus Fasermaterialien; St. G. Bl. Nr. 176.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 19. März 1919 über die Anzeige von Drahtseilen und die Regelung des Verkehrs in solchen Seilen; St. G. Bl. Nr. 192.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. März 1919, betreffend Aufhebung der Beschlagnahme des Leinsamens; St. G. Bl. Nr. 193.

Rundmachung des Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 11. März 1919, betreffend die Verlautbarung der Liste jener Waren, bei deren Herstellung Fasermaterialien nicht verwendet werden dürfen; St. G. Bl. Nr. 177.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 22. März 1919, betreffend Freigabe einiger be-

schlagnahmer chemischer Produkte und Hilfsstoffe und Aufhebung von Vergütungsätzen; St. G. Bl. Nr. 204.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März 1919, betreffend Verkehr in Maschinen-, Näh-, Binde-, Schlagriemenleder und -riemen; St. G. Bl. Nr. 206.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. April 1919, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Dänemarks und Norwegens; St. G. Bl. Nr. 227.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 5. April 1919, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zugunsten der Angehörigen Frankreichs und Schwedens; St. G. Bl. Nr. 228.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 19. April 1919, betreffend Regelung des Verbrauches von Petroleum in der Zeit vom 28. April bis 31. August 1919; St. G. Bl. Nr. 243.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 16. April 1919, betreffend Regelung des Verkehrs in Fichten- und Eichenrinde und Loh; St. G. Bl. Nr. 247.

Im Bereiche des Staatsamtes der Finanzen:

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Kriegs- und Übergangswirtschaft vom 29. Jänner 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Erdölzeugnissen, Kerzen und Benzol; St. G. Bl. Nr. 65.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 31. Jänner 1919, betreffend die Erhöhung des Zollausschlages; St. G. Bl. Nr. 66.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 13. Februar 1919, betreffend die Einschränkung der Biererzeugung; St. G. Bl. Nr. 122.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 15. Februar 1919, betreffend zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs; St. G. Bl. Nr. 114.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 15. Februar 1919 über die aus Anlaß des Verbotes der Einfuhr von Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank und

der Überweisungen von Kronenbeträgen nach Deutschösterreich zu treffenden Maßnahmen; St. G. Bl. Nr. 115.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend die Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank; St. G. Bl. Nr. 152.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 27. Februar 1919, betreffend weitere zeitweilige Beschränkungen des Zahlungsverkehrs; St. G. Bl. Nr. 153.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 8. März 1919, betreffend Stempel- und Gebührenbefreiungen aus Anlaß der Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank; St. G. Bl. Nr. 166.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 10. März 1919, betreffend die Einführung des Legitimationszwanges für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots; St. G. Bl. Nr. 167.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 12. März 1919 über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften; St. G. Bl. Nr. 169.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 22. März 1919, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften (2. Vollzugsanweisung); St. G. Bl. Nr. 187.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 25. März 1919, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse; St. G. Bl. Nr. 191.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Inneres und Unterricht vom 25. März 1919 über die Befreiung von Erklärungen, welche behufs Erlangung der Auszahlung fälliger Zinsen und Kapitalbeträge der allgemeinen und der österreichischen Staatsschuld abzugeben sind, von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren und über die Strafbarkeit unrichtiger Angaben in diesen Erklärungen; St. G. Bl. Nr. 194.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 2. April 1919, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Preßhefe und Spiritus; St. G. Bl. Nr. 203.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen vom 14. April 1919

über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe; St. G. Bl. Nr. 230.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 30. Jänner 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse; St. G. Bl. Nr. 20.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 29. Jänner 1919 über die Gewährung richterlicher Stundung an Militärlieferanten; St. G. Bl. Nr. 60.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Unterricht und für Gewerbe, Industrie und Handel vom 30. Jänner 1919, über eine Verlängerung der Frist des § 20 Urheberrechtsgesetz; St. G. Bl. Nr. 64.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern der Finanzen und für Volksgesundheit vom 18. Februar 1919 über eine zeitweise Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen im Verfahren außer Streitsachen; St. G. Bl. Nr. 137.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz vom 27. März 1919 über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse; St. G. Bl. Nr. 197.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft vom 10. April 1919, betreffend die Bildung einer Grundverkehrs-Landeskommission in Vorarlberg; St. G. Bl. Nr. 229.

Im Bereiche des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung:

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter; St. G. Bl. Nr. 120.

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Angestellten; St. G. Bl. Nr. 121.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 22. Februar 1919, betreffend die Pensionsversicherung von Angestellten; St. G. Bl. Nr. 142.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 28. Februar 1919, betreffend das Verbot der Nachtarbeit in den Gewerbebetrieben der Fleischhauer, Pferdefleischhauer, Fleischselcher und Wurstherzeuger; St. G. Bl. Nr. 163.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 24. März 1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angehörigen; St. G. Bl. Nr. 195.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 9. April 1919, womit die Vollzugsanweisung vom 13. November 1918, St. G. Bl. Nr. 22, betreffend die Anforderung von Wohnungen durch die Gemeinden, abgeändert wird; St. G. Bl. Nr. 223.

Im Bereiche des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft:

Vollzugsanweisung des Deutschösterreichischen Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 26. März 1919, betreffend die Ausbringung von Holz und die Regelung des Verkehrs mit Holz; St. G. Bl. Nr. 198.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Land- und Forstwirtschaft und für Justiz vom 14. April 1919 über die Veräußerung forstwirtschaftlicher Grundstücke und die Genehmigungspflicht von Holzabstoßungsverträgen; St. G. Bl. Nr. 233.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volksernährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörper-Verwertungsanstalten (Tierkörperverwertung); St. G. Bl. Nr. 241.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung:

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für versteuerten raffinierten Spiritus; St. G. Bl. Nr. 23.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Jänner 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Brennspiritus (für mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel vergällten Spiritus); St. G. Bl. Nr. 24.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern vom 10. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle beim Deutschösterreichischen Staatsamte für Volksernährung; St. G. Bl. Nr. 26.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Kriegs- und Übergangswirtschaft und dem Staatsamte der Finanzen vom 23. Jänner 1919, betreffend die Errichtung einer „Deutschösterreichischen Lebensmitteleinfuhrstelle“; St. G. Bl. Nr. 34.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 28. Jänner 1919, betreffend die polizeiliche Sperrung von Gewerbebetrieben; St. G. Bl. Nr. 53.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 3. Februar 1919, mit welcher die Höchstpreise für Marmelade außer Kraft gesetzt werden; St. G. Bl. Nr. 75.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 10. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für Himbeerrohast und Himbeersaft; St. G. Bl. Nr. 103.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar 1919, betreffend die Liquidierung der Österreichischen Zentraleinkaufsgesellschaft M. G.; St. G. Bl. Nr. 108.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 12. Februar 1919, betreffend die Errichtung der Deutschösterreichischen Brauerstelle; St. G. Bl. Nr. 110.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 12. Februar 1919, betreffend die Regelung des Verkehrs mit zur Käseerzeugung dienenden Labmagen von Kälbern; St. G. Bl. Nr. 111.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar 1919, mit welcher die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 16. Februar 1918, St. G. Bl. Nr. 62, betreffend die Verkehrsregelung sowie die Festsetzung von Höchstpreisen für Kunsthonig und Zuckersirup, abgeändert wird; St. G. Bl. Nr. 125.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 14. Februar 1919, betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren (Zuckerl, Kandiszucker); St. G. Bl. Nr. 124.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 17. März 1919, mit welcher die Höchstpreise für Dörrobst und Pflaumen (Zwetschenmus) außer Kraft gesetzt werden; St. G. Bl. Nr. 185.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 20. März 1919, betreffend die Verfütterung von Zuckerrübe aus der Ernte 1918; St. G. Bl. Nr. 186.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 22. März 1919, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise; St. G. Bl. Nr. 188.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 21. März 1919, betreffend den Verkehr mit Kriegsmargarine; St. G. Bl. Nr. 190.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 31. März 1919, betreffend die Aufhebung überholter Ernährungsvorschriften; St. G. Bl. Nr. 200.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 2. April 1919, betreffend die Regelung der Erzeugung und des Verkehrs mit Preßhefe und Spiritus; St. G. Bl. Nr. 203.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 11. April 1919, betreffend Zuckerrübe und Rohrzucker im Betriebsjahre 1919/20; St. G. Bl. Nr. 226.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 6. April 1919, betreffend die Einfuhr von gebrannten geistigen Flüssigkeiten nach Deutschösterreich; St. G. Bl. Nr. 231.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung im Einvernehmen mit dem Staatsamte der Finanzen vom 6. April 1919, betreffend den Verkehr mit Spirituosen; St. G. Bl. Nr. 232.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 13. April 1919, mit welcher der § 5 der Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 11. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 15, betreffend die Versorgung der Bevölkerung mit Molkereiprodukten und mit Schweinefett, teilweise abgeändert wird; St. G. Bl. Nr. 235."

Präsident: Ich werde diese Vollzugsanweisungen den zuständigen Ausschüssen zuweisen.

Ferner sind Zuschriften eingelangt, in denen die Einbringung von Vorlagen der Staatsregierung angekündigt wird. Ich ersuche auch um Verlesung dieser Zuschriften.

Schriftführer **Forstner** (liest):

„Anbei beehre ich mich, auf Grund des Kabinettsratsbeschlusses vom 6. Juni 1919 den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (280 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 12. Juni 1919.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Schumpeter."

„Auf Grund der Ermächtigung des Kabinettsrates vom 6. Juni 1919 beehrt sich das Staatsamt für Inneres und Unterricht (Innen-

abteilung), anverwahrt einen mit Begründung belegten Gesetzentwurf, mit welchem Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges getroffen werden (281 der Beilagen), als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu übermitteln.

Wien, 14. Juni 1919.

Deutschösterreichisches Staatsamt für Inneres und Unterricht, Abteilung 4/I:
Davy."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 24. Juni 1919 beehre ich mich, den beigeschlossenen Entwurf des Gesetzes über die Führung des Staats Haushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 (290 der Beilagen) behufs Einholung der verfassungsmäßigen Genehmigung vorzulegen. Die für die Vorlage an die Nationalversammlung bestimmten 250 Druckemplare werden in kurzem Wege der Kanzlei der Nationalversammlung vorgelegt werden.

Wien, 25. Juni 1919.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Schumpeter."

„Anruhend beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes (vierte Novelle zum Krankenversicherungsgesetz) (279 der Beilagen), als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zu übermitteln.

Wien, 7. Juni 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch."

„Anruhend beehre ich mich, den Gesetzentwurf, betreffend die Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in den öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten (Gehaltsklassengesetz) (292 der Beilagen), samt Erläuterungen als Vorlage der Staatsregierung zur verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zu übermitteln.

Wien, 27. Juni 1919.

Der Staatssekretär:
Hanusch."

„In der Anlage beehre ich mich, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen

Mitglieder der Handels- und Gewerkekammern bis zum 31. Dezember 1919 (291 der Beilagen), zur verfassungsmäßigen Behandlung mit dem Beifügen zu übermitteln, daß der Kabinettsrat der genannten Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 24. Juni l. J. zugestimmt hat.

Wien, 28. Juni 1919.

Der Staatssekretär:
Zerdik."

„Auf Grund des Beschlusses des Kabinettsrates vom 27. Juni beehre ich mich, die beiliegenden Entwürfe von zwei Gesetzen über die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel- und Rohstoffkredite (293 und 294 der Beilagen) mit der Bitte vorzulegen, dieselben als Vorlagen der Staatsregierung der morgigen Nationalversammlung zur verfassungsmäßigen Behandlung zu unterbreiten.

Wien, 1. Juli 1919.

Der Staatssekretär für Finanzen:
Schumpeter."

„Ich beehre mich, anverwahrt den vom Kabinettsrat in der Sitzung vom 6. Juni 1919 beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel in Wien (295 der Beilagen) nebst den zugehörigen erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen zu übermitteln, den Entwurf der verfassungsmäßigen Behandlung in der Nationalversammlung zuführen zu wollen.

Wien, 7. Juni 1919.

Der Staatssekretär:
Zerdik."

Präsident: Zu der Vorlage, betreffend die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule, erteile ich das Wort dem Herrn Staatssekretär Zerdik.

Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten **Zerdik:** Ich beehre mich, auf den Tisch des Hauses heute den Gesetzentwurf, betreffend die Umwandlung der Exportakademie in Wien in eine Hochschule für Welthandel, niederzulegen. Die Exportakademie wurde im Jahre 1898 als integrierender Bestandteil des Handelsmuseums als höhere Handelslehranstalt begründet. Das ihr gesetzte Ziel war, wie schon im Titel Exportakademie zum Ausdruck kommt, tüchtige Kräfte für unseren Außenhandel heranzubilden. Neben der

allgemeinen kaufmännischen Ausbildung, wie sie in der Regel an den ausländischen Handelshochschulen geboten wird, war die Bestimmung der Anstalt, hauptsächlich in der Vorbereitung ihrer Hörer für eine erfolgreiche praktische Berufstätigkeit im Außenhandel gegeben, und dadurch unterscheidet sich die Exportakademie als erste Anstalt dieser Art von den ausländischen Handelshochschulen grundsätzlich. Demnach mußte die Gesamtunterweisung der Hörer an dieser Lehranstalt vorwiegend auf praktisches Können abgestellt und auf die Vermittlung der jeweils für die internationale Handelsbetätigung erforderlichen Kenntnis gerichtet sein. Schon die Gründung der Exportakademie war von der Absicht getragen, eine von den höheren Handelsschulen unabhängige, über ihnen stehende hochschulartige Anstalt ins Leben zu rufen. Denn schon das Generalkomitee für die Gründung der Exportakademie hat in seinem an die Öffentlichkeit gerichteten Aufrufe ausdrücklich betont, daß sich das Präsidium des Handelsmuseums und das Generalkomitee die Errichtung einer österreichischen Handelshochschule unter dem Namen „Exportakademie“ zur Aufgabe gestellt hat. Daß die Exportakademie nicht nur als eine hohe Schule des Handels und der Weltwirtschaft gedacht wurde, sondern dem Wesen nach auch eine solche geworden ist, steht vermöge ihrer Einrichtung und der durch sie gebotenen praktischen wie auch wissenschaftlichen Ausbildung sowie bei der Vorbildung ihrer ordentlichen Hörer und der wissenschaftlichen Eignung ihrer Lehrer außer jedem Zweifel. Wenn trotzdem den zahlreichen Anregungen der genannten Lehranstalt, auch die Bezeichnung einer Hochschule zu erwirken, seitens der Regierung bisher nicht willfahrt werden konnte, so hatte dies vornehmlich darin seinen Grund, daß die Exportakademie trotz zahlreicher hochschulartiger Einrichtungen nicht lückenlos alle Kriterien des Hochschulwesens aufwies.

Diese bestehen namentlich in der Lehr- und Lernfreiheit, der Bedingung der Absolvierung einer Mittelschule mit Reifezeugnis für die Aufnahme der Hörer, der Autonomie des Professorenkollegiums und der Institution eines frei wählbaren Rektors. Diesen der Exportakademie bisher für den Hochschulcharakter noch mangelnden Erfordernissen erscheint aber nunmehr durch die neuen, vom Kuratorium der genannten Lehranstalt ausgearbeiteten Satzungen Rechnung getragen, Satzungen, welche nach eingehenden, unter Teilnahme der Vertreter der Staatsämter für Handel und Unterricht erfolgten Beratungen einstimmig beschlossen wurden. Hiermit ist das wichtigste Hindernis in Wegfall gekommen, welches der Umwandlung der Exportakademie in eine Handelshochschule noch im Wege stand. Daß eine solche Umwandlung aber im gegenwärtigen Zeitpunkte mehr als je geboten erscheint,

erhält, ganz abgesehen von den aus der Mitte der Akademiker von Lehrer- und Hörschaft sowie aus der Öffentlichkeit und aus Kreisen der Volksvertretung wiederholt geäußerten dringenden Wünschen, schon aus der Erwägung, daß die überragende Bedeutung, welche dem internationalen Handel bei der damaligen politischen Lage Deutschösterreichs zukommen dürfte, das Vorhandensein heimischer, für den internationalen Handelsverkehr entsprechend vorgebildeter Kaufleute erforderlich macht. Dies würde nicht erreicht, wenn die Exportakademie ihre Absolventen nicht mit dem Abgangszeugnis einer vollwertigen Hochschule betheilen könnte und dieselben somit gegenüber den Absolventen der zahlreichen in Deutschland bestehenden und erst nach der Gründung der Exportakademie entstandenen Handelshochschulen in offenbarem Nachteil wären. Dazu kommt, daß die Exportakademie schon nach ihrer gegenwärtigen Organisation und, ihrer Unterrichtsmethode die vollste Eignung für eine Handelshochschule besitzt und die Umwandlung in eine solche keineswegs eine einschneidende Neuerung, sondern lediglich den naturgemäßen und seit der Gründungszeit beabsichtigten Ausbau der Anstalt bedeuten würde. Dieser Umwandlung der Exportakademie in eine Hochschule verschließen sich auch die nächstbetheiligten Kreise des Großhandels und der Industrie heute nicht mehr, trotzdem sie bisher aus dem Grunde Bedenken hatten, weil sie beim hochschulmäßigen Betrieb befürchteten, daß die theoretische Seite der Ausbildung zu Ungunsten der praktischen eine Bevorzugung erfahren könnte. Diese Bedenken sind nunmehr in Wegfall gekommen, weil auch an der Hochschule für Welthandel der dort einzuhaltende Bildungsgang nach wie vor das Hauptgewicht auf die Ausbildung der Hörer für die Praxis zu legen haben wird. Dafür bürgt schon die Unterstellung dieser Hochschule für Welthandel unter die Handelsverwaltung, die in erster Linie berufen und durch ihre ständige Fühlung mit den beteiligten Wirtschaftskreisen auch zu beurteilen in der Lage sein wird, wie die Maßnahmen bei der Unterrichtserteilung zu treffen seien, um den Zielen einer den ausschließlichen Interessen des Handels und der Industrie gewidmeten Lehranstalt gerecht zu werden.

Nach wie vor muß die in eine Hochschule umgewandelte Exportakademie einen innigen Kontakt mit dem Wirtschaftsleben unterhalten und den jeweiligen Anforderungen desselben Rechnung tragen, wobei das Handelsamt den naturgemäßen Mittler zwischen den an der Wirtschaft interessierten Kreisen und der diesen Interessen dienenden Lehranstalt zu bilden hat. Diese Verbindung wird sich auch als äußerst vorteilhaft für die Hörer erweisen, weil zahlreiche Abgangsschüler der Anstalt ihre Verwendung im ausländischen Exporthandel anstreben

und das Handelsamt die berufene Behörde darstellt, welche diese Bestrebungen wirksam zu fördern vermag. Da, wie mehrfach erwähnt, die Exportakademie auch nach ihrer Umwandlung in eine Hochschule ihre Hauptaufgabe in der praktischen Heranbildung und Betätigung ihrer Absolventen erblicken wird, könnte die Unterstellung dieser Lehranstalt unter ein des innigen Kontaktes mit den maßgebenden Kreisen ermangelndes Ressort ihr nur zum Nachteil gereichen. An dieser Tatsache vermag auch der Einwand nichts zu ändern, daß die übrigen Hochschulen größtenteils der Unterrichtsverwaltung unterstellt sind. Die Exportakademie bildet eben aus den angeführten Gründen tatsächlich eine Ausnahme, welcher, sofern ihre gedeihliche Entwicklung gesichert bleiben soll, durch die Beibehaltung der Kompetenz des Handelsamtes Rechnung getragen werden muß. Zu erwägen bleibt noch die Rechtsform der Umwandlung. Die deutschösterreichische Rechtsordnung enthält keine Norm, aus welcher sich unmittelbar schließen ließe, in welche Rechtsform die Schöpfung einer staatlichen Hochschule zu kleiden ist. Die Anschauungen darüber, ob die Schaffung einer neuen Hochschule durch einen Verwaltungsakt oder durch einen Gesetzgebungsakt zu geschehen habe, sind geteilt. Wenn ich die Form der Gesetzgebung gewählt habe, so ist es deshalb geschehen, weil der zu schaffenden Hochschule für Welthandel die größte Bedeutung zukommt und diese Bedeutung in solenner Form dadurch ausgedrückt werden soll, daß sie durch einen Gesetzgebungsakt ins Leben gerufen wird. Das staatliche Bedürfnis nach einer Hochschule für Welthandel ist gegeben durch die jetzige politische und wirtschaftliche Lage des Staates, durch die vermehrte Notwendigkeit der Anknüpfung von Handelsbeziehungen mit dem Auslande, durch die nötige Ausgestaltung kommerzieller Bande mit den Sukzessionsstaaten. Hat schon die Exportakademie in einem Maße ihre Aufgabe erfüllt, daß Absolventen derselben in der Vorkriegszeit bereits auf den verschiedensten Plätzen des Auslandes sich glänzend bewährten, daß die Organisation der Anstalt, die Methode ihres Unterrichtes vielfach beispielgebend gewirkt haben, so ist mit Sicherheit zu erwarten, daß die Hochschule für Welthandel, die auf den Traditionen der Exportakademie aufgebaut ist, eine Hochschule von überragender Bedeutung für den Staat werden wird und daß sie bei richtiger, wohlwollender Förderung seitens der Staatsverwaltung und der beteiligten Kreise eine außerordentliche Entwicklung nehmen, unserem Handel und unserer Industrie, aber auch unserer in den jetzigen Zeiten schwer um ihre Lebensexistenz kämpfenden Jugend außerordentliche Dienste leisten kann.

Es erscheint mir nach dem Vorhergesagten überflüssig, die Gleichstellung der Hochschule für Welthandel mit den Universitäten zu fordern, da

mir diese Forderung als eine Selbstverständlichkeit erscheint.

Mit Rücksicht darauf, daß bereits mit Beginn des Schuljahres 1920 der hochschulmäßige Betrieb eingeführt werden soll, bitte ich das hohe Haus um möglichst rasche Verabschiedung dieses Gesetzesentwurfes. *(Beifall.)*

Präsident: Ich werde die Vorlagen, die eingebracht worden sind, folgenden Ausschüssen zuweisen:

Dem Finanz- und Budgetausschuß die Gesetzesentwürfe, betreffend:

die Rechtsfolgen von Übertretungen der Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögensschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe;

Maßnahmen für den Zivilstaatsdienst aus Anlaß des Krieges;

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919;

die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel und Rohstoffkredite durch Inanspruchnahme von in privatem Besitz befindlichen Goldmünzen und ausländischen Wertpapieren;

die Sicherstellung ausländischer Lebensmittel und Rohstoffkredite durch Holzexport und Verpfändung von Forstbesitz.

Diese letzteren drei Vorlagen müssen in dieser Woche noch verhandelt werden. Es wird daher, vorausgesetzt, daß wir heute das Glück haben, mit der Vorlage, betreffend das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten fertig zu werden, morgen eine Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses stattfinden, so daß wir übermorgen schon über diese Vorlagen die zweite Lesung führen können.

Ich habe daher auch den Herrn Obmann des Sozialisierungsausschusses gebeten, seine für morgen einberufene Sitzung abzusagen, weil mehrere Mitglieder dieses Ausschusses auch dem Finanzausschuß angehören; die Sitzung des Sozialisierungsausschusses wurde auch auf nächsten Dienstag, 10 Uhr vormittags, verschoben, so daß morgen der Finanz- und Budgetausschuß ganz ungehindert arbeiten kann.

Dann werde ich zuweisen, und zwar:

Dem Ausschuß für soziale Verwaltung die Gesetzesentwürfe, betreffend:

Änderungen des Krankenversicherungsgesetzes;

Schaffung einer Gehaltsklasse zur Sicherung von Dienstaltersbezügen der in öffentlichen und Anstaltsapotheken angestellten Pharmazeuten;

dem Ausschuß für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:

den Gesetzesentwurf, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der wirklichen Mitglieder der Handels- und Gewerbekammern bis 31. Dezember 1919;

dem Ausschuß für Erziehung und Unterricht:

den eben besprochenen Gesetzesentwurf, betreffend die Umwandlung der Exportakademie in Wien zu einer Hochschule für Welthandel.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Erster Punkt derselben ist die Wahl des Komitees von 21 Mitgliedern zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierungen (Beschluß der Nationalversammlung vom 23. Mai 1919).

Die Mitglieder haben die Stimmzettel auf ihren Plätzen. Ich bitte die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)*

Die Stimmenabgabe ist geschlossen. Ich werde das Skrutinium im Laufe der Sitzung vornehmen lassen und das Resultat dann bekanntgeben.

Der zweite Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ernährungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung (260 der Beilagen), betreffend das Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten (286 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Födermayr. Ich lade ihn ein, die Verhandlungen einzuleiten.

Berichterstatter Födermayr: Hohes Haus! Der von der Staatsregierung am 30. Mai 1919 in der Nationalversammlung eingebrachte Gesetzesentwurf über die Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten wurde vom Ernährungsausschuß in seiner Sitzung am 20. Juni eingehend beraten. Diese Vorlage wurde mit den Änderungen der §§ 1, 5, 9 und 10, welche in dem der Nationalversammlung vorgelegten Druckexemplare enthalten sind, zum Beschlusse erhoben.

Die große Bedeutung der Regelung des Verkehrs mit Getreide und Mahlprodukten durch neue, den Zeitverhältnissen entsprechende, noch mehr aber durch produktionsfördernde Bestimmungen machten es notwendig, ein neues Gesetz einzubringen, mit dessen Inkrafttreten gleichzeitig alle zahlreichen früheren Verordnungen außer Kraft gesetzt werden.

Die Frage, ob im kommenden Wirtschaftsjahr an der staatlichen Bewirtschaftung festgehalten

werden soll oder nicht, wurde mit den berufenen Vertretern der Landesregierungen eingehend beraten und in der Richtung entschieden, daß die staatliche Bewirtschaftung, wenn auch in veränderter, erleichteter Form, doch beizubehalten ist. Die Ausschaltung der staatlichen Bewirtschaftung durch die Kriegs-Getreideanstalt ist gegenwärtig nicht möglich, weil dieser eingelebte Apparat, zur Übernahme und Verteilung insbesondere des Imports, aber auch des Inlandsgetreides notwendig ist.

In Verfolgung einer entsprechenden Ernährungspolitik hat sich die Staatsregierung für das Kontingentierungssystem entschieden.

Das Kontingentierungssystem bezweckt einerseits die Sicherstellung einer gewissen Menge Brotgetreide und Hafer für die nichtversorgte Bevölkerung, andererseits aber auch dem Landwirt die Möglichkeit zu geben, für seinen Eigen- und Wirtschaftsbedarf die erforderliche Saatgutmenge und die zur Verfütterung notwendige Menge freizubekommen.

Der Landwirt kommt durch die Kontingentierung des Getreides in die Lage, über sein Getreide, welches nicht in seine Lieferquote einbezogen ist, frei in seiner Wirtschaft zu verfügen.

Hierdurch glaubt der Ernährungsausschuß die Produktionsfreudigkeit, die leider aus verschiedenen Gründen, oft sogar durch die Produktion unterbindende Verordnungen sehr zurückgegangen ist, wieder zu heben, was zur Gestaltung besserer Ernährungsverhältnisse unbedingt notwendig ist.

Der Landwirt wird so mehr Milch, Fett und Fleisch produzieren und trägt dadurch bei, für die Ernährung der Bevölkerung unbedingt notwendige Lebensmittel wieder in größerem Ausmaße zu beschaffen. Weiters wird es dem Landwirte wieder leichter möglich, sein Arbeitspersonal mit Lebensmitteln der schweren Arbeit entsprechend zu versorgen.

Bis zur erfolgten Abstellung des vorgeschriebenen Kontingents wird der Landwirt durch das neue Gesetz in keiner Weise eingengt oder belästigt, da Vorratsaufnahmen und Hausdurchsuchungen nicht mehr vorkommen werden.

Nur wenn der Landwirt durch sein eigenes Verschulden das fällige Kontingent nicht abgeliefert, wenn er zum Beispiel absichtlich oder aus eigener Nachlässigkeit nicht liefert, greift die Behörde mit zwangsweiser Abnahme ein. Wenn er aber das Kontingent zum Beispiel wegen Mangel an Druschgelegenheit, Druschhohle oder Benzin nicht rechtzeitig abliefern kann, trifft selbstverständlich den Landwirt kein Verschulden und wird er deshalb auch nicht verantwortlich gemacht.

Die für die Kontingentaufteilung einzusetzenden Kommissionen sind zum größten Teile den Kreisen der Landwirte zu entnehmen. Für die Aufbringung des Getreides selbst kommen in erster

Linie landwirtschaftliche Genossenschaften in Betracht. Nur wo solche nicht bestehen oder ihre Mitwirkung bei der Aufbringung des Getreides ablehnen, hat die Kriegs-Getreideanstalt einzutreten.

Getreidemengen, welche bei einem oder dem anderen Landwirte über sein Kontingent und den Wirtschaftsbedarf vorhanden sein könnten, sind nach dem Beschlusse des Ernährungsausschusses zum Ausgleich des Wirtschaftsbedarfes anderer Landwirte, welche über das notwendige Getreide nicht verfügen, zu verwenden und dürfen nur an die zuständigen landwirtschaftlichen Genossenschaften oder an die Kriegs-Getreideanstalt geliefert werden. Nur für den Fall, daß eine Verwendung dieser Überschüsse im Aufbringungsprengel nicht möglich ist, muß Weizen und Roggen an die Deutschösterreichische Kriegs-Getreideanstalt abgeliefert werden.

Nach diesem Antrage des Ernährungsausschusses wird auch die Gerste, so wie es beim Hafer der Fall ist, frei. Der Ausschuß hat sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, daß ein eventueller Überschuß an Gerste, der ja mit Rücksicht auf die Höhe des Kontingents ohnehin sehr fraglich ist und höchstens nur ganz unbedeutende Mengen betragen kann, für die Brotversorgung kaum in Betracht kommt, während die überschüssige Gerste für andere Ernährungszwecke, wenn über dieselbe frei verfügt werden kann, gewiß der Bevölkerung sehr zugute kommen wird. In diesem Punkte steht die Mehrheit des Ernährungsausschusses im Widerspruche mit dem Herrn Staatssekretär für Volksernährung, welcher gegen die Freilassung der Gerste ausdrückliche Einsprache erhoben hat. Den gleichen Standpunkt nahm die Minderheit des Ausschusses ein.

Die Mehrheit des Ausschusses hingegen vertritt die Ansicht, daß nur der möglichst freie Verkehr mit dem sogenannten freien Getreide — freies Getreide ist ja doch nur ein solches Getreide, welches wirklich frei ist — die Produktion am besten, schnellsten und wirksamsten heben kann.

Die Höhe des Kontingents für Brotgetreide wurde auf Grund von Vereinbarungen mit den Vertretern der Landesregierungen festgesetzt und war hierbei die bisherige Durchschnittsaufbringung maßgebend.

Hafer wird mit Rücksicht auf seine Bedeutung für Futterzwecke wesentlich unter dem Durchschnitte der in den letzten Jahren aufgebrauchten Mengen angefordert, während Mais, Hirse und Buchweizen von der Beschlagnahme ganz frei bleibt.

Die mit dem neuen Gesetz außer Kraft tretenden Verordnungen sind folgende: Die Verordnung des Gesamtministeriums vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, mit welcher auch die Kaiserliche Verordnung vom 11. Juni 1916 ergänzt und abgeändert wurde. Diese Verordnungen betrafen

die Beschlagnahme, Vorratsaufnahme, Verbrauchsregelung, Bestimmungen über Drusch, Lagerung und Vernachlässigung des Getreides, Zwangsmaßnahmen und Strafbestimmungen. Die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 309, betreffend die Verwendung von Getreide- und Mahlprodukten zu Futterzwecken. Dieselbe bestimmte, daß nur der nicht mahlfähige Abfall beim Drusch als Hintergetreide, inklusive Unkrautsame zu gelten hat und daß der Landwirt solches Hintergetreide nur im Ausmaße von drei Prozent der erdroschenen Gesamtmenge im eigenen Betriebe verfüttern durfte. Der übrige Teil an Hintergetreide war an die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abzuliefern. Die Pferdehalter durften nur ein Kilogramm Hafer an die Pferde pro Stück und Tag verfüttern; weiters war durch diese Verordnung der Verbrauch von Futtergerste, Wicke, Mengsfrucht geregelt und die Kleinmenge, sogenannte Pflichtkleie, aus den abgelieferten Mengen Weizen und Roggen entsprechend den Mahlvorschriften bestimmt.

Weiters die Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 15. August 1917, R. G. Bl. Nr. 339, vom 16. Jänner 1918, R. G. Bl. Nr. 16, und vom 22. Juli 1918, R. G. Bl. Nr. 273, über Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten. Durch diese Verordnungen waren die Verbraucherquoten mit 300, beziehungsweise 200 Gramm Mehl festgesetzt, das Recht auf Herabsetzung dieser Quote dem Volksernährungsamt eingeräumt und Bestimmungen bezüglich verschiedener Nahrungsmittelzubeißen enthalten. Ebenso war die Ausgabe von Brot und Mehl nur gegen amtliche Ausweiskarten geregelt.

Ferner die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 26. März 1918, R. G. Bl. Nr. 121, über Verfall von Getreide, Mehl und Hülsenfrüchten bei gesetzwidrigem Verkehr, beziehungsweise Verbrauch dieser Produkte.

Weiters die Verordnung des Gesamtministeriums vom 19. April 1918, R. G. Bl. Nr. 144, mit welcher der § 3 der Verordnung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Getreide, dahin ergänzt wurde, daß auch alle zum Verbrauch zulässig erklärten Mengen Getreides eigener Ernte zur Versorgung der Bevölkerung in Anspruch genommen werden können.

Weiters die Verordnung des Amtes für Volksernährung vom 17. Juni 1918, R. G. Bl. Nr. 216, mit welcher die Verordnung vom 26. Mai 1917, R. G. Bl. Nr. 235, abgeändert und ergänzt wurde. Mit dieser Verordnung waren die zur Ausfaat notwendigen Getreidemengen bestimmt, die besondere Bewilligung der Behörde über Betrieb der Haus- und Handmühlen vorbehalten. Der Wegfall dieser Bestimmung bedeutet insbesondere für die

Gebirgsgegend eine große Erleichterung, da durch die Sperrung der Hausmühlen diese Besitzer meist einen sehr weiten, oft sehr beschwerlichen Weg zur und von der von der Behörde zugewiesenen Mühle zurücklegen mußten, um ihr bißchen Brotgetreide mahlen lassen zu können, da ihre Hausmühlen über behördliche Verfügung gesperrt waren. Durch das zweimalige Fahren von und zur Mühle mit einer Mahlquote ging zudem nicht nur sehr viel Zeit verloren, sondern es waren diese Leute trotz des Besitzes einer Hausmühle auch noch gezwungen, die hohen Mahllöhne zu bezahlen, ganz abgesehen davon, was für ein Mahlprodukt diese meist armen Gebirgsbauern oft von der Mühle zurückbekamen.

Weiters die Verordnung des Handelsministeriums vom 11. September 1918, R. G. Bl. Nr. 335, über Verkehr und Benutzung der Schrotmühlen. Der Verkehr mit Schrotmühlen war an eine Bezugsbewilligung gebunden und das Schrotten von Getreide verboten.

Der Wegfall dieser vielen Verordnungen, welche dem Produzenten gewiß viel Zwang und Einschränkung auferlegten, wird von der Landwirtschaft sicherlich freudig begrüßt werden, trotzdem mit dem neuen Gesetz nicht alle Wünsche der Landwirte erfüllt werden konnten.

Ebenso haben auch die Konsumenten alle Ursache, mit den neuen Verordnungen zufrieden zu sein, da durch diese eine bestimmte Menge Getreide im vorhinein gesichert ist und zudem durch diese neue Bestimmung die Produktion gehoben wird, was wir alle sehnlichst wünschen.

Durch die Kontingentierung geht ein langgehegter berechtigter Wunsch der Landwirtschaft im vollen Interesse einer gedeihlichen Hebung der Produktion in Erfüllung. Sache und Pflicht der Landwirte ist es nun, daß die Erwartungen, die an die neue Aufbringungsart geknüpft werden, auch voll und ganz erfüllt werden, um hierdurch zur Erleichterung der Lebenshaltung der konsumierenden Bevölkerung und auch zur Entlastung der Staatsfinanzen möglichst viel beizutragen.

Die Erfüllung der von den Landwirten zu übernehmenden Pflicht der Abstellung der Kontingente kann aber nur dann erleichtert und nicht in Frage gestellt werden, wenn gleichzeitig der die Allgemeinheit schwer schädigende Schleichhandel und Rucksackverkehr mit Getreide und Mahlprodukten ausgeschaltet wird. Es müssen daher Produzenten und nicht minder auch die Konsumenten in gleicher Weise ernstlich zusammenwirken, um die die gleichmäßige Versorgung schädigenden Auswüchse des Schleichhandels und Rucksackverkehrs auszumerzen. In Verfolgung dieses Gedankens wurde vom Ernährungsausschusse eine diesbezügliche Entschließung eingebracht.

Der Ernährungsausschuß stellt sodann den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzesentwurf mit den vom Ausschusse beantragten Änderungen die Zustimmung erteilen und die beige druckte Entschliebung annehmen.“

Präsident: Ich eröffne die Debatte.

Mit Zustimmung des Hauses werde ich General- und Spezialdebatte unter Einem abführen. (Nach einer Pause:) Es ist keine Einwendung.

Zum Worte gemeldet hat sich kontra der Herr Abgeordnete Wimmer; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wimmer: Hohes Haus! Mit Bedauern muß ich feststellen, daß der 21gliedrige Ausschuß zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierungen erst nach Einbringung dieser Gesetzesvorlage heute vom Hause gewählt worden ist. Es erweckt ganz den Anschein, daß die Regierung mit Absicht die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt auf diese Weise zu retten versucht. Man spricht hier sehr oft vom demokratischen Staat und seinen herrlichen Formen — nur für den Bauernstand gibt es keine. Bereits alle Stände haben sich von dieser Stelle die Freiheit im vollen Maße erkochten, Millionen wurden bewilligt von einem Geldhause, der, wie ich leider sagen muß, nicht existiert. Für die Freiheit des Bauern aber hat man bis heute hier nur sehr wenige Worte gefunden (*Zwischenrufe*) und diese Worte schlagen immer fehl. Da es sich um bäuerliche Interessen handelt, hat es keine Eile.

Schon vor zwei Jahren verlangten im alten Abgeordnetenhaus die Bauern die Aufhebung dieser Zentralenwirtschaft, aber leider wurde sie nicht gehört. Und die jetzige Regierung, obwohl sie weiß, daß es der brennendste Wunsch der Bauern ist, die Zwangswirtschaft der jüdischen Schmarobergesellschaft zu beseitigen, gibt neuerlich, nur etwas umgekleidet, die alten Verordnungen, Gesetze und Regelungen heraus.

Mit diesem Staatsgeschenk sollen wir nach dieser Session an unsere Wähler herantreten und es ihnen, so wie es aussieht, vorweisen? Wir haben doch auch ein Recht, hier im Hause unsere Wünsche vorzubringen und endlich einmal von unserer Zwangsjacke befreit zu werden. Wir Bauern haben es satt, uns länger an diesen Staatskarren spannen zu lassen. Wir sind immer die Drehorgelzieher dieses Staates und der Bauer kann nie zu seinen Rechten kommen.

Hohes Haus! Nehmen wir die Gesetzesvorlage etwas unter die Lupe, so werden wir finden, daß in diesem Gesetze viele Paragraphen sind, die dem Bauernstand gewiß nicht nützen und entsprechen. Besonders der § 4 des Gesetzes nennt alle bäuerlichen Besitzer in Bausch und Bogen, er nimmt niemanden aus, sondern sagt, wie es hier heißt, daß die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe 1,800.000 Meterzentner Brotgetreide (Weizen, Roggen, Gerste und Haferfrucht) und 250.000 Meterzentner Hafer als Reichskontingent abzuliefern haben. Wir stellen daher folgenden Zusatzantrag (*liest*):

„Im § 4, Absatz 1, ist anzufügen: „„Jenen Grundbesitzern, welche infolge klimatischer Verhältnisse Buchweizen, Hirse, Mais und Gerste nicht anbauen können (Gebirgsbauern), ist das vorgeschriebene Kontingent an Hafer, soweit es zur Verfütterung im eigenen Wirtschaftsbetriebe notwendig ist, nachzusehen.““

Das ist gewiß recht und billig, denn dieser Bauer hat, wenn er auch den Hafer abliefern muß, nichts mehr. Ich bin kein Gebirgsbauer, sondern ein Flachbauer, aber im Interesse der Bauernschaft muß man sagen, auch der Gebirgsbauer hat das Recht, sich etwas von diesem Getreide zu behalten. Dafür ist aber im § 4 des Gesetzes keine Möglichkeit enthalten.

Im § 4, Absatz 2, ist anzufügen: „unter genauester Berücksichtigung allfälliger Elementarschäden“. Auch das ist im Gesetze nicht berücksichtigt. Hier ist das Gesetz lückenhaft und es muß etwas geschaffen werden, damit das im Gesetze zum Ausdruck komme.

Im Absatz 4 ist zwischen den Worten „bestimmt“ und „die Frist“ einzufügen: „im Einvernehmen mit den betreffenden Sprengelkommissionen“.

Es ist hier schon gesagt worden, die Landesregierungen haben alljährlich Erlässe herausgegeben, aber ein Erlaß war ungeschickter als der andere und einer hat den anderen überholt. Man hat jene nicht herangezogen, die etwas verstanden haben. Deswegen verlangen wir, daß mit den betreffenden Sprengelkommissionen ein Einvernehmen gesucht wird.

Der brennendste Punkt ist der § 5. Der hat wirklich ein unglückliches Aussehen. Der zweite Absatz soll nach unserem Antrag lauten (*liest*):

„Nach Erfüllung dieser Pflicht kann er über den ihm verbleibenden Rest frei verfügen.“

Das Gesetz sagt, daß der Bauer, wenn er seine Pflicht getan hat, nicht das Recht hat, über das übrige Getreide selbst zu verfügen. Wo ist ein Staat, der erklärt, wenn ein Bürger seine Pflicht erfüllt hat,

dann muß man ihm noch eine zweite Pflicht auferlegen? Das kann man nur bei uns finden, weil hier der Bauer nicht berücksichtigt wird. Wenn der Bauer seine Pflicht mit der Kontingentablieferung erfüllt hat, dann soll er über die übrige Menge frei verfügen dürfen. *(Zwischenrufe.)* Nein, er kann nicht verfügen, er hat sie, wenn er sie selbst nicht braucht, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt abzuliefern. *(Abgeordneter Schneidmatt: Was soll er sonst damit machen?)* Das werden Sie gleich hören, Herr Kollege. Die meisten Bauern haben Nachbarn, die Gewerbetreibende oder Arbeiter sind und oft zu dem Bauer kommen, er soll ihnen etwas geben. So war es immer und ist es auch heute. Nicht einmal zum Schmied kann man mehr gehen, auch der verlangt schon für seine Leistung Getreide, sonst sagt er einfach: Geh zu einem anderen und laß dir's dort machen. So ist man dazu gezwungen, die paar Körnchen, die einem übrig bleiben, nicht in den Schleichhandel abzugeben, wie uns oft vorgeworfen wird, sondern seinen Nachbarn zuteil werden zu lassen. *(Zwischenrufe.)* Sie, mein Herr, sind geradesogut zum Bauer hamstern gegangen wie die anderen und sind sicher froh gewesen, wenn Sie etwas bekommen haben. *(Zwischenrufe.)*

Glauben die Herren wirklich, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt das Getreide, das über das Kontingent hinaus übrig bleibt, bekommt? Sicher nicht, das sage ich Ihnen hier offen, und wenn man dieses Gesetz so läßt, wie es ist, ist gerade dem Schleichhandel Tür und Tor geöffnet. Es soll dem Bauer das Recht gegeben werden, wenn er seine Pflicht der Ablieferung des Kontingents erfüllt hat, mit dem Rest seines Getreides zu machen, was er will und auf ehrliche Weise hierüber zu verfügen. Ich wiederhole daher meinen Abänderungsantrag: § 5, zweiter Absatz, hat zu lauten:

„Nach Erfüllung dieser Pflicht kann er über den ihm verbleibenden Rest frei verfügen.“

Im Falle der Annahme dieses Antrages sind in § 6, Punkt 1, zu streichen die Worte: „einer zulässigen Verwendung oder einer zulässigen Veräußerung“, weiters in § 7 der Absatz 5, in § 13 der letzte Satz des ersten Absatzes, in § 6, Punkt 2, ist anzufügen „desselben“.

Im § 5 hat Absatz 4 zu lauten *(liest)*:

„Der Verkehr mit Saatgut unter Landwirten ist frei. Die nachweisbar zu Saatgut Zwecken von einem landwirtschaftlichen Unternehmen abgegebenen Mengen werden ihm vom vorgeschriebenen Kontingent abgerechnet und der Empfänger damit befristet.“

Ich selbst bin Bauer und weiß, wie es geht. Wir haben bei der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt um Saatforn angefragt, aber keines bekommen, erst bis es schon geschnitten hat. In manchen anderen Orten ist es auch vorgekommen, daß der Bauer das Verwehrte, daß er statt Herbstroggen Frühjahrseroggen erhalten hat, so daß die Saat mißlungen und dem Verderben preisgegeben worden ist. Das ist Tatsache, denn man hat es in vielen Gemeinden erlebt. Es ist daher verfehlt, daß der Bauer, wenn sein Nachbar von ihm gerne Getreide zu Anbauzwecken haben will, nicht das Recht haben soll, es ihm zu geben und daß die Menge, die er gibt, nicht vom Kontingent abgerechnet wird. Eine solche Bestimmung, wie ich sie vorgeschlagen habe, wäre daher der Landwirtschaft nur von Vorteil und ich bitte daher, diesen Antrag anzunehmen.

§ 8 lautet *(liest)*:

„Das Staatsamt für Volksernährung kann Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe über ihr Ansuchen gestatten, an Stelle der vorgeschriebenen Getreidemengen unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen gemästete Schlachttiere abzuliefern.“

Gut! Unser Staatschimmel ist ein langweiliger Schimmel, auch der jetzige ist nicht besser. Es wäre doch viel gescheiter und es wäre doch der kürzere Weg, wenn man dazu die politische Behörde ermächtigen würde. Daher bitte ich, im § 8 folgenden Satz anzufügen *(liest)*:

„Über kleine Mengen eines solchen Austausches hat die politische Behörde erster Instanz im eigenen Wirkungskreis zu entscheiden.“

Das ist ja gewiß dasselbe, es soll aber damit verhindert werden, daß man wegen eines jeden Schmarrens ein langes Gesuch an die R. G. B. richten muß.

Im § 13, Absatz 4, ist anzufügen *(liest)*:

„Der bisherige Mahlscheinzwang der Selbstversorger und die Sperre der Hausmühlen ist aufgehoben.“

Ich verweise darauf, daß es die Landwirtschaft während der ganzen Kriegszeit sehr geschmerzt hat, daß man ihr die Landmühlen und Hausmühlen, die sogenannten Schrotmühlen, gesperrt hat. Ich kann Ihnen sagen, wenn das nicht so wird, wie wir es wollen, dann werden wir es uns erzwingen. Ich will Ihnen hier ein Telegramm des Salzburger Bauernrates vorlesen, das ich vor einer Stunde erhalten habe *(liest)*:

„Trachtet Zusatz zu Kontingentierungsgesetz zu erreichen, daß nach Sicherstellung der Kontingentierungsverpflichtung jederlei Mahlscheinzwang

aufhöre, da wir uns sonst jeder Lieferung widersetzen! Salzburger Landesbauernrat." (*Zwischenrufe.*)

Wenn man schon von der Freiheit spricht, warum muß denn dann gerade der Bauer geknechtet sein dafür, daß er von 3 Uhr früh bis 7 Uhr abends im Schweiß seines Angesichtes für die Allgemeinheit arbeitet und sich nicht beklagt, wie es andere tun? (*Zwischenrufe.*)

In § 18 wollen wir, daß zwischen den Worten „Verufung“ und „zulässig“ das Wort „nicht“ gestrichen und an seine Stelle eingefügt werde: „innerhalb acht Tagen an die nächst höhere Behörde“. Es ist leider vorgekommen, daß so ein Getreidekommissionär, ein halber Herrgott auf dem Lande draußen, herumspaziert und die Bauern zu Strafen verurteilt, wobei der Bauer sowie es auch das Gesetz hier sagt, keine Möglichkeit hat, sich gegen dieses Urteil bei einer höheren Behörde zu beschweren. Jedermann sonst hat, wenn ihm Unrecht getan wird, das Recht, Verufung bei einer höheren Behörde einzulegen. Ich bitte daher, diesen meinen Zusatzantrag anzunehmen.

In § 19, der auch wieder die gleichen drakonischen Strafmaßregeln enthält, die es bis heute den Bauern verleidet, noch weiter Getreide anzubauen, bitte ich, daß zwischen den Worten „Bezirksbehörde“ und „mit einer Geldstrafe“ eingefügt werden die Worte „im öffentlichen Verfahren“.

Weiters beantrage ich, daß am Ende dieses Paragraphen folgender Satz anzufügen ist (*liest*): „Gegen das Erkenntnis der politischen Bezirksbehörde ist die Verufung an die nächsthöhere Instanz innerhalb 14 Tagen gestattet.“

Es ist gewiß ein Unrecht, daß, wenn man nach allen Gesetzen Verfügungen der Behörden den Rekurs ergreifen darf, ihn hier nicht soll ergreifen dürfen. (*Zwischenruf.*)

In § 20 wäre am Schluß anzufügen (*liest*):

„Gegen diese Erkenntnisse ist die gleiche Verufung wie im § 19 gestattet.“

Dieser Paragraph sagt ja auch wieder fast das gleiche wie die §§ 18 und 19 und es ist also nur recht und billig, daß hier gegen die betreffenden Erkenntnisse die gleiche Verufung wie im § 19 zugestanden werde.

Ferner müssen wir verlangen, daß die auf Grund der §§ 19 und 20 dieses Gesetzes verhängten Geldstrafen in die Armenkasse der Gemeinde des Verurteilten fließen. In der Vorlage aber steht, daß die Geldstrafen des § 19 dem Staate zufließen. Wir auf dem Lande haben ja in jeder Gemeinde Arme genug, wir brauchen also das Geld, und es ist ganz gerechtfertigt, daß, wenn es von der Gemeinde gezahlt wird, es dort der Armenkasse zufließt und nicht dem Staate, wo man gar nicht weiß, wohin von dort das Geld

kommt. Es ist also gewiß ein gerechtfertigter Wunsch, daß diese Straf gelder in der betreffenden Gemeinde bleiben und den dortigen Armenkassen zugeführt werden, wie dies ja auch bei den bezirksgerichtlichen Geldstrafen geschieht. Wir stellen daher den Antrag, der § 29 habe zu lauten (*liest*):

„Die auf Grund des § 19 und 20 des Gesetzes verhängten Geldstrafen fließen in die Armenkasse der Gemeinde des Verurteilten.“

§ 30, Absatz 1 sagt: „Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft“, es sagt aber nicht, wann die Wirksamkeit dieses Gesetzes endet. (*Gelächter.*) Ich bitte daher das hohe Haus, dem § 30, Absatz 1, anzufügen (*liest*):

„und hat nur für das Wirtschaftsjahr 1919/20 Geltung“.

Es soll nicht auf weitere Jahre hinaus gelten.

Gestatten Sie mir nun, Ihnen eine Reihe von Entschliefungen mitzuteilen, um deren Annahme ich Sie bitte. Diese Entschliefungen lauten (*liest*):

„Die unterzeichneten Abgeordneten beantragen:

1. Die Staatsregierung hat für den Drusch rechtzeitig die notwendigen Mengen von Kohlen und Benzin sicherzustellen.

2. Die Staatsregierung hat die strengsten Anordnungen für die sorgsame Bewahrung des abgelieferten Getreides zu erlassen. In Fällen, wo Getreide verdorben ist, sind die Schuldigen durch eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter der zuständigen politischen Bezirksbehörde, der Gemeinde und landwirtschaftlichen Fachkörperschaft (in Wien bestehend aus je einem Vertreter des Staatsamtes für Volksernährung, der Gemeindevertretung und der Hochschule für Bodenkultur), festzustellen, falls es sich um Staatsbeamte handelt, der disziplinarischen Bestrafung zuzuführen, mit Vertrauensstellungen betraute Privatpersonen jedoch zum vollen Schadenersatz heranzuziehen, soweit ihr Verschulden nicht noch anderweitig strafbar ist. Sind die Betroffenen nicht selbst imstande, Ersatz zu leisten, so hat die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt oder ein anderes Unternehmen, das sie mit der Leitung dieser Stellen betraut hat, dem Staate vollen Ersatz zu leisten.

3. Die Regierung wird aufgefordert, unbeschadet der Durchführung dieses Gesetzes alle Maßnahmen einzuleiten, um den Abbau der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt

soweit vorzubereiten, daß mit Beginn des nächsten Wirtschaftsjahres ihre Auflösung begonnen werden kann.

4. Die Regierung hat dem legitimen Handel die Einfuhr und den freien Vertrieb ausländischen Getreides zu gestatten, wenn es ihm gelingt, vom Auslande gegen Gewährung mindestens einjähriger Kredite ohne Erstellung öffentlicher Pfänder Getreide oder Mahlprodukte zu nicht höheren Preisen einzuführen, als die amtliche Einfuhrgesellschaft zu erstehen in der Lage ist."

Hohes Haus! Ich bitte, diese Zusatzanträge und Entschlüsse zu genehmigen, um dadurch auch dem Bauernstande wie dem freien Handel sein Recht zu gewähren. (Beifall.)

Präsident: Die eben vernommenen Abänderungsanträge und Entschlüsse sind gehörig gezeichnet und stehen in Verhandlung. Zum Worte gelangt die Frau Abgeordnete Freundlich.

Abgeordnete Freundlich: Hohe Nationalversammlung! Wenn wir als Vertreter der Konsumenten und der Arbeiterschaft dieser Umänderung unserer Getreidewirtschaft zugestimmt haben, so haben wir es vor allem aus dem Grunde getan, weil wir in den letzten Jahren immer konstatieren mußten, daß die Ablieferung der geernteten Getreidemengen in keinem Verhältnis stand zu jenen Mengen, die tatsächlich vorhanden gewesen sind. Die Vertreter der Landwirte haben zu wiederholten Malen gesagt, sie könnten ihre Bauern nicht veranlassen, ihrer Lieferungsspflicht voll zu genügen, weil sich die Bauern der Zwangswirtschaft nicht fügen wollen, sie würden aber verbürgen, daß besser geliefert wird, wenn diese Ablieferungspflicht nicht an eine öffentliche Anstalt, sondern an ihre freien Organisationen geleistet werden müßte. Da wir selbst Vertreter des Gedankens sind, daß die freiwillige Organisation das einzige Mittel ist, um eine Wirtschaft dauernd aufzubauen und zu organisieren, sind wir den Landwirten in dieser Frage tatsächlich entgegengekommen und haben diesmal zugestimmt, daß man den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Ausbringung der Getreideernte übergibt. Wir haben dem zugestimmt — ich möchte das ausdrücklich erklären —, weil wir erwarten, daß sich die landwirtschaftlichen Genossenschaften der verantwortungsvollen Aufgabe bewußt sind, die sie mit dieser Organisation übernehmen. Es kann diesmal nicht mehr auf die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt, es kann nicht mehr auf die staatliche Wirtschaft als Hauptübeltäter hingewiesen werden, wenn das abgelieferte Kontingent nicht den gestellten Erwartungen entspricht, sondern diesmal tragen die Landwirte und die landwirtschaftlichen Organi-

tionen die volle Verantwortung für die Ablieferung des Kontingents.

Sie, meine Herren Vertreter der Landwirtschaft, werden persönlich verantwortlich sein für die Mengen, die Sie der konsumierenden Bevölkerung zur Verfügung stellen. (Abgeordneter Stocker: Das ist aber sehr gut! Das ist eine schöne Freiheit!) Gewiß ist das Freiheit. Wenn ich das Recht für meine Organisation verlange, etwas selbständig durchzuführen, dann trage ich auch die volle Verantwortung für das, was meine Organisation leistet. Jeder vernünftige Landwirt wird dem auch zustimmen. Ich nehme nicht an, daß die Bauernschaft diese Aufgabe übernommen hat, um sie nicht durchzuführen, sondern daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften und die bäuerliche Bevölkerung diese Aufgabe übernimmt in dem vollen Bewußtsein, daß sie diese Pflicht auch restlos zu erfüllen hat. Wenn wir vom Staate beauftragt werden, in den Kreisen der Arbeiterorganisationen etwas durchzuführen, dann werden wir nie die Verantwortung dafür ablehnen. Wir erwarten, daß die Bauernschaft dieselbe Verpflichtung empfinden und ebenso bestrebt sein wird, voll und ganz die ihr übertragene Aufgabe durchzuführen. (Bravo!-Rufe. — Abgeordneter Parrer: Wird geschehen!) Wir hoffen, daß es geschieht. Aber, meine sehr verehrten Anwesenden, wir haben heute gehört, daß die Freiheit, daß die Verantwortung, die wir der Bauernschaft übergeben haben, einem Teil der Bauernschaft nicht genügt. Es gibt nicht nur Bolschewisten in den Städten, es gibt auch Bolschewisten auf dem Lande (Abgeordneter Stocker: Die müßten Sie suchen!), und so wie wir heute als die verantwortlichen Vertreter der Arbeiterschaft gegen jene Elemente kämpfen, die an die Stelle der Organisation die Anarchie setzen wollen, so hat natürlich auch die Bauernschaft die Verpflichtung, gegen jene Elemente in ihren Reihen zu kämpfen, die so wie die Bauern der Großdeutschen Vereinigung um jeden Preis den Bogen überspannen und durch maßlose Forderungen den Staat zur Anarchie und zum vollständigen Zusammenbruch führen wollen. (Lebhafte Zustimmung. — Zwischenrufe.) Ich werde Ihnen das sofort beweisen. (Abgeordneter Stocker: Der kommt wo anders, der propagierte Zusammenbruch!) Wir propagieren keinen Zusammenbruch, wir sind im Gegenteil bemüht, die Arbeiterschaft heute durch ihre Organisation dazu zu führen, daß sie die bewußte Trägerin der organisierten Wirtschaft des Staates wird. Wir lehnen also diesen Vorwurf, den der Herr Stocker hier macht, ganz entschieden ab. Aber, mein sehr verehrter Herr Kollege Stocker, wenn Sie sagen, Sie kennen die Bolschewisten auf dem Lande nicht, so brauchen Sie nur in den Spiegel zu schauen. (Heiterkeit und Beifall. — Abgeordneter Stocker: Die stehen nicht in unseren,

sondern höchstens in ihren Reihen!) Lieber Herr Kollege Stocker, Retourkutschen sind sehr billig, aber sie sind durchaus kein Beweis für die Höhe der Intelligenz. (Rufe: Sehr richtig!)

Wenn heute hier der Antrag gestellt wird, daß jene Getreidemengen, die über das Kontingent geerntet werden, dem vollständig freien Verkehr zugeführt werden sollen, so wollen Sie damit gar nichts anderes, als dem Schleichhandel und dem Kriegswucher (Abgeordneter Stocker: Gerade den wollen wir damit verhindern und dem Bauern wenigstens einen Teil seiner Freiheit wiedergeben!) . . . dem Schleichhandel und dem Kriegswucher die Wege ebnen. Der Ernährungsausschuß hat einen Antrag angenommen, der die Staatsregierung auffordert, mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln gegen den Schleichhandel, gegen den Rucksackverkehr, gegen den Wucher zu kämpfen. Meine sehr geehrten Herren! Der Wucher und der Schleichhandel nehmen nur naturnotwendig dort ihren Ausgang, wo man das Produkt erntet, und es gibt ein sehr einfaches Mittel gegen den Schleichhandel: wenn alle Landwirte nichts mehr in den Schleichhandel verkaufen. (Lebhafte Zustimmung. — Abgeordneter Stocker: Bitte dann nicht hinauszukommen! — Lebhaftes Zwischenrufe.) Ich möchte meine Parteigenossen bitten, mich nicht zu unterstützen; ich werde mit dem Herrn Stocker schon ganz allein fertig werden, darauf können sich meine Kollegen verlassen. (Heiterkeit.) Hohes Haus! Wenn die Leute von der Stadt auf das Land hinausgehen, um im Schleichhandel etwas zu kaufen, so treibt sie dazu tatsächlich die Not, und wenn Familien ihre letzten Hemden und ihre letzten Einrichtungstücke und wenn Frauen ihre Eheringe hergeben, um Brot und Butter auf dem Lande einzutauschen, so hat das immer noch eine viel moralischere Grundlage der ungesetzlichen Handlung, als wenn ich diese ungesetzliche Handlung unterstütze, weil ich für den Liter Milch anstatt 2 K 8 K und für ein Kilogramm Gerste den drei- und vierfachen Preis bekomme. (Lebhafter Beifall. — Abgeordneter Stocker: Sie werden doch nicht behaupten, daß wir das begünstigen oder gutheißen!) Aber jedenfalls haben die agrarischen Organisationen sich bisher nicht bemüht, durch ihre erzieherische Aufklärungsarbeit in Ihren eigenen Reihen dem Schleichhandel entgegenzutreten. Sie rufen bei dieser Gelegenheit immer nach der Staatsregierung. Wir rufen jetzt im Kampfe gegen die Kommunisten nicht nach der Staatsregierung, im Gegenteil, wir wünschen nicht einmal, daß sich die Staatsregierung in diesen Kampf einmengt, weil wir mit den Kommunisten allein fertig werden. Mit den Bolschewisten in Ihren Reihen müßte man auf diese Weise auch fertig werden, und ich würde nur wünschen, daß die Bauernschaft, die heute einen anderen Stand-

punkt einnimmt als Sie, Herr Stocker, und Ihre Vereinigung, mit aller Energie gegen Ihre Demagogie zu Felde zieht, daß diese ehrliche Bauernschaft mit aller Energie gegen Ihre demagogischen Kunststücke Stellung nimmt.

Sie versuchen heute ganz genau dasselbe, was die Kommunisten in unseren Reihen versuchen: Sie versuchen, die Not des Volkes auszunützen, um Ihre eigenen politischen Suppen zu kochen. (Zustimmung.) Dagegen wenden wir uns mit aller Energie. Wir wissen sehr gut, daß die arbeitenden Stände in diesem Staate zusammenarbeiten müssen; wenn wir heute den Schleichhandel bekämpfen wollen, so können wir das nur in einer einzigen Form tun: nicht durch den Gendarmen, nicht durch das Strafgesetz und nicht durch die Staatsregierung, nach der man immer schreit, sondern einfach dadurch, daß sich jetzt auf dem Lande draußen Ihre Bauerräte und unsere Arbeiter- und Soldatenräte und unsere neugewählten Gemeindevertretungen zu einer Organisation vereinigen, die den Schleichhandel wirklich durch die Selbsthilfe der Bevölkerung unmöglich macht. Das, meine verehrten Anwesenden, ist ein viel besseres Mittel gegen den Schleichhandel, als wenn Sie nach dem Rezepte Stocker vorgehen. (Abgeordneter Stocker: Das ist nicht das Rezept Stocker, sondern das Rezept Professor Sedlmayer!) Also wenn Sie das Rezept auch von jemanden andern übernommen haben, hier im Hause vertreten Sie diese Richtung. Ich werde nicht in diesem Hause einen Antrag vertreten und dann sagen, ich bitte um Entschuldigung, ich habe den Antrag von wo anders abgeschrieben, sondern ich werde sagen: Das ist mein Antrag, das ist meine Überzeugung und für die trete ich ein. (Abgeordneter Stocker: Es ist auch meine Überzeugung!) Dann treten Sie auch dafür ein!

Präsident: Herr Abgeordneter Stocker, ich bitte, ich kann einen Dialog hier nicht zulassen. Wollen Sie, bitte, die Rednerin doch ihren Gedankengang entwickeln lassen, Sie haben dann Gelegenheit, Ihren zu entwickeln, aber es geht nicht an, daß das Haus hier stummer Zuhörer eines Dialogs zwischen zwei Personen ist.

Abgeordnete Freundlich: Auf jeden Fall ist es so, daß dieser Antrag, daß das übrig bleibende Kontingent frei bleiben soll, ein Antrag ist, der nur gestellt wurde, um der anderen Bauernschaft in den Rücken zu fallen. Seien wir doch ehrlich. Im Ernährungsausschuße, wo die Vertreter Ihrer Vereinigung gefehlt haben, ist ein solcher Antrag nicht gestellt worden, sondern die Landwirte, die dort vertreten gewesen sind, waren vollkommen mit dem Antrage einverstanden, daß das, was über das Kontingent geliefert

wird, auch weiterhin der staatlichen Kontrolle unterstellt ist. Ich möchte darauf hinweisen, daß dieser Gesetzesentwurf erst in das Haus kam, nachdem man mit den landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit den Vertretern der Landwirtschaft Rücksprache genommen und dieses Gesetz nach jeder Richtung hin vereinbart hat, und wenn dann andere Vereinbarungen kommen, die diesen Vereinbarungen in den Rücken fallen, so tun sie das nicht aus sachlichen Gründen, sondern aus dem einfachen Grunde, weil sie der Landwirtschaft Schwierigkeiten bereiten wollen (*Zustimmung*), weil sie die Landwirtschaft in Mißkredit bringen und die Bevölkerung durcheinander heizen wollen. (*Rufe: Sehr richtig!*) Denn wenn dieser Antrag heute hier angenommen wird, dann bitte ich Sie, die Wirkung zu bedenken, die diese Annahme des Antrages auf die Tagung einer anderen Körperschaft haben muß, die hier in diesem Hause vereinigt ist, auf den Reichst Kongreß der Arbeiterräte, wo wir den Kampf gegen den Kommunismus nicht führen können, wenn man auf der anderen Seite den Bolschewismus der Bauern in dieser Weise begünstigt. Und deshalb, meine verehrten Anwesenden, werden wir mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln gegen diese Freigabe des Kontingents kämpfen.

Ich möchte aber auch noch etwas anderes sagen. Es ist bei der Ausschußberatung in den § 5 eingefügt worden, daß zwar die freibleibende Menge über das aufzubringende Kontingent bei der Bewirtschaftung von Weizen und Roggen einer weiteren staatlichen Beaufsichtigung unterstellt werden soll, daß aber die Gerste von dieser Unterstellung befreit werden soll. Wir haben im Ausschusse sofort erklärt, daß wir dieser Bestimmung nicht zustimmen können und daß wir dieser Bestimmung nicht zustimmen werden, und ich konstatiere, daß ein Teil der Herren Vertreter der Landwirtschaft bereit gewesen wäre, auch in dieser Frage zu einem Kompromiß mit den Konsumenten zu kommen. Wenn wir zu diesem Kompromisse nicht gekommen sind und in eine ziemlich heftige politische Krise durch die Festhaltung an diesen zwei Worten kommen können, so verdanken wir das den Einflüssen dieser demagogischen Agitation der Richtung Stocker, und es muß hier festgestellt werden, daß es eine Verantwortungslosigkeit sondergleichen ist, in einer Situation, wo unsere ganze staatliche Existenz in Frage gestellt ist, wo keiner von uns weiß, ob wir in den nächsten Wochen überhaupt imstande sein werden, unsere staatliche Verfassung aufrechtzuerhalten oder nicht, wegen einer so belanglosen Frage — das muß hier festgestellt werden —, wie es die ist, ob ein paar Millionen Metzertner Getreide vollständig freigegeben oder ob sie der staatlichen Beaufsichtigung unterstellt werden sollen, die Brandsafel in dieses Haus hineinzuschleudern. Das ist ein ganz verant-

wortungsloses Vorgehen, das auf diejenigen zurückfällt, die hier in dieser Weise Politik treiben.

Wir beantragen deshalb, meine verehrten Anwesenden, daß im § 5 die Worte „Weizen und Roggen“ gestrichen und auch jene Kontingentmengen, die bei der Gerste freibleiben, der weiteren staatlichen Beaufsichtigung unterstellt werden sollen.

Wir haben der Landwirtschaft in diesem Gesetze wirklich weitgehende Konzessionen gemacht. Ich glaube, die Landwirtschaft kann mit dem, was sie erreicht hat, vollständig zufrieden sein. Die Landwirte müssen anerkennen, daß wir ihnen das erfüllt haben, was bisher keine Staatsregierung erfüllt hat, auch jene Staatsregierungen nicht, die unter weit christlichsozialerer Herrschaft bestanden sind als die Staatsregierung, die wir heute haben. Sie haben in dem alten Hause und Sie haben unter der alten Regierungsform, unter jener Regierungsform, die Sie gestützt haben, niemals diese Zugeständnisse erreicht, die Ihnen in diesem Gesetzesentwurf von der republikanischen Regierung gemacht worden sind. Wir erwarten deshalb von Ihnen Loyalität, wir erwarten von Ihnen, daß Sie das anerkennen, wir erwarten von Ihnen, daß Sie nun auch bereit sind, den Konsumenten entgegenzukommen, daß Sie es nicht zu einer Kampfabstimmung in diesem Hause kommen lassen werden, daß Sie unseren Antrag annehmen werden und sich nicht in eine Stellungnahme hineinheizen lassen, die Ihrer ganzen übrigen politischen Haltung nicht entspricht, nur deshalb, weil ein paar Leute auf dem Lande draußen herumgehen und schreien. Jene Elemente, die im Staate das Interesse der Allgemeinheit vertreten, dürfen sich durch das Geschrei der Verantwortungslosen nicht von jenen Wegen abdrängen lassen, auf denen wir arbeiten müssen, wenn wir aus dem vollständigen Zusammenbruch unserer Wirtschaft überhaupt vorwärtskommen wollen. Spielen dürfen wir alle nicht: Wir sitzen nicht nur in einem Glashaus, wir sitzen auf einem Pulverfaß, und wenn einer von uns heute eine Dummheit macht, sei es auch nur, weil er sich durch die Demagogie eines Dritten zu dieser Dummheit verleiten läßt, so kann dieses Pulverfaß eines Tages in die Luft fliegen und können wir alle unter den Trümmern dieses Staates einfach begraben werden. Wir können uns solche leichtfertige Spielereien mit demagogischen Schlagworten nicht gestatten, sondern müssen jede Minute an den Ernst der Dinge denken. Ich appelliere daher an den Ernst der Vertreter der Landwirtschaft, daß sie dieses Gesetz, das ihnen so weitgehende Konzessionen macht, nicht dadurch verhindern und uns deshalb in eine politische Krise hineinführen, daß sie an zwei Worten festhalten, die für sie ja nicht mehr sind als eine weitere Beaufsichtigung durch ihre eigenen Organisationen. Ich

verstehe nicht recht, wieso die Landwirtschaft sich dagegen wehren kann, daß auch das Plus, das ihr über das Kontingent zur Verfügung steht, von ihren eigenen Leuten kontrolliert werden soll. Die Selbstkontrolle im Rahmen der eigenen Organisation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Gesundung unserer ganzen Volkswirtschaft. So wie wir heute durch die Betriebsräte dazu kommen, die Produktion in der Industrie kontrollieren zu lassen, so wie wir heute wünschen, daß die Kontrolle über die Arbeitskraft und die Lohnpolitik von den Lohnempfängern geführt wird, so wünschen wir auch, daß Sie die Selbstkontrolle bekommen, aber wir wollen dann auch, daß Sie sich freiwillig dieser Selbstkontrolle unterstellen.

Meine sehr verehrten Anwesenden! Wenn man einen Gesetzentwurf, der so viele Paragraphen hat, annehmen kann, ohne — das sehen Sie ja an den Verhandlungen des Ausschusses — zu großen Differenzen zu kommen, so wäre es doch ein gefährliches Spiel, wenn man es wegen so kleinlicher Gegenstände, wie sie der Inhalt des § 5 darstellt, erst zu einer Kampfabstimmung und dann, wie ich zugeben muß, zu einer eventuellen Regierungskrise kommen ließe. Ich glaube nicht, daß Sie im gegebenen Moment ein Interesse daran haben, eine solche Krise heraufzubeschwören — wir haben dieses Interesse gewiß nicht. Wir stehen alle vor dem unmittelbaren Empfang der letzten Friedensbedingungen unserer Gegner, und ich glaube, wir sollten es jetzt verhindern, daß wir in dieser ernststen Situation um kleine Dinge die ganze Existenz unseres Staates noch mehr gefährden, als sie ohnehin schon gefährdet ist.

Wenn die landwirtschaftlichen Genossenschaften die Pflicht, die ihnen aufgetragen ist, ernst nehmen, wenn Sie beweisen, daß Ihre Organisation nicht nur auf dem Papier steht, sondern daß diese Organisation auch die Kraft hat, auf ihre Mitglieder so erziehend einzuwirken, daß sie nun wirklich die Pflicht, die ihnen auferlegt worden ist, freiwillig erfüllen, dann bin ich überzeugt, daß wir mit diesem Kontingentierungssystem mehr erreichen können als mit der Zwangswirtschaft. Aber das, meine sehr verehrten Anwesenden, müssen Sie nun beweisen. Die Verantwortung für die Durchführung dieses Gesetzes liegt nicht mehr in den Händen der Staatsregierung, die Verantwortung liegt nicht mehr bei den fürchterlichen Zentralen, die bisher alle Schuld hatten an dem Versagen der Kriegswirtschaft und des Ausbringungsdienstes, die Verantwortung für die Durchführung liegt in den Händen jener, die die Staatsregierung und die Nationalversammlung feierlichst beauftragt, nun auch ihre Pflicht voll und ganz zu erfüllen. *(Lebhafter Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident: Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Friedmann; ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Friedmann: Meine geehrten Damen und Herren! *(Abgeordneter Austerlitz: Die Zentralen sind an allem Schuld! — Lebhaftes Heiterkeit.)* Sie werden gestatten, daß ich auf taktlose Zwischenrufe nicht reagiere.

Eine Vorlage von Bedeutung beschäftigt das Haus und es ist selbstverständlich, daß es eine Gesetzesvorlage ist. Ich möchte bei dieser Gelegenheit aber fragen, von welchen Gesichtspunkten die Regierung ausgeht, wenn sie Vollzugsverordnungen erläßt? Ich muß schon sagen, daß Verordnungen erlassen werden auf Grund des Ermächtigungsgesetzes, die weit über die Grundsätze hinausgehen, welche bei Bewilligung dieses Ermächtigungsgesetzes vorgeschwebt haben. Ich erwähne dies deshalb, weil unter dem alten Regime, von dem die Frau Vorrednerin gesprochen hat, auf Grund der § 14-Verordnung viel weniger weitgehend verfügt worden ist als jetzt. Wir haben im alten Abgeordnetenhaus die kaiserlichen Verordnungen in ein Ermächtigungsgesetz umgewandelt unter der ausdrücklichen Zusicherung und Voraussetzung, daß Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes, welche von weittragender Bedeutung sind, vorher dem betreffenden Ausschusse zur Einholung seines Gutachtens vorzulegen sind. Das ist auch bis zu der Zeit, da die Regierung, welche dieses Ermächtigungsgesetz erhalten hat, im Amte war, getreulich und dem Versprechen gemäß eingehalten worden.

Ich will diese Gelegenheit nicht unbenutzt lassen, um Verwahrung dagegen einzulegen, daß dieser Modus seither nicht eingehalten wird, weil das Abgeordnetenhaus die § 14-Verordnung, die es einfach abzulehnen in der Lage war, ausdrücklich aus dem Grunde übernommen hat, weil es sich auf die Zusage verlassen hat, es werde vor Erlassung weitgehender Verordnungen einen maßgebenden Einfluß ausüben können.

Und nun zum Gegenstande selbst, der uns heute beschäftigt. Ich habe den Mut, trotz der sehr temperamentvollen Äußerungen meiner Vorrednerin, die von Loyalität gesprochen hat, die gesagt hat . . . *(Abgeordnete Freundlich: Herr Kollege, Sie haben ja keine Verantwortung für die Regierung!)* Entschuldigen Sie, gnädige Frau, Sie erklären, daß es illoyal ist — das hat mit der Regierung nichts zu tun — und daß es die größten Bedenken in sich schließt, wenn man nicht für das Kompromiß, welches dieser Gesetzentwurf darstellt, stimmt. Die Frau Abgeordnete Freundlich hat erklärt, im Namen der Konsumenten zu sprechen. Ich erkläre, daß ich gerade für die Konsumenten Wiens, jener Stadt, die ja die ungeheuerlichsten und abenteuerlichsten Preise zu zahlen hat, die größte Besorgnis

habe, daß, wenn wir von dem System der Zwangswirtschaft nicht ganz wesentlich abrücken, der Schleichhandel, der seine Wurzel in der Zwangswirtschaft und in der falschen Preisbestimmung hat, uns womöglich noch höhere Preise bringen wird als die, unter denen die gesamte konsumierende Bevölkerung Wiens leidet und die sie nicht ertragen kann.

Diese Vorlage ist ein halbes Bekenntnis, daß die zwangsweise Aufbringung immer geringere Mengen für die staatliche Bewirtschaftung zutage gefördert hat. Die Mengen wurden nicht in dem Maße geringer als die Produktion zurückgeblieben ist, sondern die Mengen sind immer geringer geworden, weil der Zwang allen Produzenten derart zuwiderläuft, daß sie sich diesem Zwange eben nicht fügen. Und es war ein mich erfreuendes Bekenntnis der Frau Vorrednerin, daß sie gesagt hat, man kann die Preise nicht mit dem Strafgerichte und mit Zwangsmaßnahmen ordnen. Allein ich möchte mich doch dagegen verwahren, daß nun an die Stelle der staatlichen Bewirtschaftung, des Einflusses der Nationalversammlung und der legitimen Funktionäre das Räteystem kommt, welches die Frau Freundlich empfohlen hat; sie hat gemeint, die Arbeiter- und Bauerräte mögen dafür Sorge tragen, daß die genügenden Mengen beigelegt und daß der Schleichhandel unterbunden werde. Auch das ist nicht das geeignete Mittel. Der Schleichhandel bringt uns die hohen Preise ganz wesentlich aus dem Grunde, weil das Risiko bei Übertretung des Verbotes in dem Preise mitenthalten ist und weil die großen Erschwernisse, welche die Absperrungen mit sich bringen, gleichfalls den Preis der im Schleichhandel erworbenen und weiter veräußerten Waren erhöhen.

Der erste Herr Kontraredner hat im Namen der Bauernschaft gesprochen und ich stimme in manchem mit ihm überein; ich möchte aber an ihn die Bitte richten, mit allen denjenigen ländlichen Vertretern, welche seine Anschauung teilen, sich dafür einzusetzen, daß die Freiheit des Verkehrs auch eintrete und von jener Länderabsperzung Abstand genommen werde, die uns hier in Wien erdroffelt und die Lebensmittel immer knapper macht, die Preise immer mehr erhöht.

Sie wollen die über das Kontingent von 1,8 Millionen Meterzentnern reichende Menge, sofern sie von der Landwirtschaft für den eigenen Bedarf nicht verwendet wird, der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt im Wege der landwirtschaftlichen Genossenschaften zuführen. Die Frau Vorrednerin hat die Funktionäre der landwirtschaftlichen Genossenschaften persönlich dafür haftbar gemacht, daß diese Überschussmenge tatsächlich abgeführt und der Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt überwiesen wird. Nun, ich muß schon sagen, daß mir diese Gewähr,

wenn ich mir auch erlauben darf, für die Konsumenten zu sprechen, eine durchaus unzureichende ist. Eine viel größere Gewähr würde ich darin sehen, wenn nach Abzug jenes erträglichen, aller Wahrscheinlichkeit nach glatt abgelieferten Quantums von 1,8 Millionen Meterzentnern das übrige zur vollkommen freien Verfügung dem Produzenten aus dem Grunde überlassen würde, weil ich überzeugt bin, daß man dann die Ware nach Wien zu billigerem Preise bringen wird, als unter dem gegenwärtigen Zustand des Schleichhandels. (Widerspruch.) Herr Kollega, Sie sollten, obwohl Sie erst so kurz Abgeordneter sind, schon so viel Schulung haben, um persönliche Angriffe aus dem Spiele zu lassen. Wenn Sie mich kennen würden, würden Sie wissen, daß ich den Handelskreisen nicht angehöre. Wenn es aber der Fall wäre, würde ich es mir nur zur Ehre anrechnen. Es muß aber denn doch allen diesen theoretisierenden Bemerkungen die Spitze abgebroschen werden. Wenn man nur das Wort Handel ausspricht, so wird das schon an und für sich als etwas Rezerisches betrachtet. Glauben Sie denn, daß es auf die Dauer überhaupt möglich ist, den Handel auszuschalten? Schalten Sie den legitimen Handel aus, so kommt er in Form des schädlichen und abträglichen Schleichhandels wieder zum Vorschein und dagegen müssen wir uns wehren, weil wir überzeugt sind, daß der freie Markt, der zulässige Handel uns die Ware billiger verschaffen wird als der Schleichhandel, den Sie in diesem Augenblick nicht abschaffen können, weil der Hunger und das Bedürfnis, sich die Lebensmittel zu beschaffen, stärker sind als alle Abwehrmaßnahmen und alle Gesetze. Und in der Tat leben, wie der Berichterstatter im Berichte sagt, nicht nur die vermögenden Kreise, die immer geringer werden bei der Wirtschaft, die im Staate getrieben wird, sondern die gesamte Bevölkerung vom Schleichhandel. Ich bitte mir den zu nennen, der noch am Leben wäre, wenn er mit den staatlich ihm zugewiesenen Quantitäten das Auslangen hätte finden müssen! Leider ist es so und es ist tief traurig, daß die gesamte Bevölkerung auf die Erwerbung des Zuschusses im Wege des Schleichhandels angewiesen ist. Und weil ich gerade im Interesse der Konsumenten den Schleichhandel beseitigt haben will und überzeugt bin, daß der ehrliche Handel zu billigeren Preisen die Konsumenten befriedigen wird, darum bin ich gegen die Aufrechterhaltung dieser Zwangswirtschaft.

Um noch einiges über den Handel zu sagen: Sie dürfen doch nicht vergessen, daß dieses Wien, das durch den Zusammenbruch mehr leidet als alle anderen Gebiete unseres verarmten und verkleinerten Deutschösterreich, ja, wie zu befürchten ist, nicht fort dauern wird, ein wachsendes oder großes Produktionszentrum zu sein. Wohl aber kann die

Hoffnung am Platze sein, daß es gelingen könnte, Wien zu einem respektablen Handelszentrum zu machen, und daran belieben Sie denn doch nicht zu ver-
gessen, wenn Sie immer glauben, in grauen Theorien
verfangen, Sie könnten den Handel überhaupt aus-
schalten und von der Produktion die Verbindung
unmittelbar zum Konsumenten finden. Das ist ein
Ding der Unmöglichkeit, das im ganzen Wirtschafts-
leben nicht existiert, und schon aus diesem Grunde
allein die Notwendigkeit des Bestandes des Handels
erweist.

In dem Gesetzentwurfe, der uns beschäftigt,
ist, wie ich glaube — ich bitte um Vergebung,
wenn ich mich doch irren sollte —, eine Befristung
nicht enthalten. Es schiene mir denn doch etwas
leichtfertig, wenn diese Versammlung ein Gesetz von
solcher Tragweite, ein Gesetz, welches nach der
Meinung der Verfasser doch auf die gegenwärtigen
Verhältnisse zugeschnitten ist, ohne eine Befristung
votieren würde. Es ist richtig, daß die National-
versammlung dieses Gesetz im geeigneten Zeitpunkte
wieder verschwinden lassen kann, aber ich würde
mich denn doch bei der Dynamik dieser National-
versammlung, bei dem Schattendasein, das wir
führen, nicht darauf verlassen wollen und ein Gesetz,
welches für besondere augenblickliche Zustände beab-
sichtigt und verfaßt ist, ohne eine Befristung
votieren. Ich behalte mir daher, in der Annahme,
daß ich mich nicht irre, daß im Gesetzentwurf der
Staatsregierung eine Frist nicht enthalten ist, noch
vor, im Laufe der Debatte einen bezüglichen Be-
fristungsantrag zu stellen und bitte für diesen Fall
um Ihre Zustimmung.

Präsident **Reiß**: Zum Worte gelangt der
Herr Abgeordnete **Kittinger**; ich erteile ihm
das Wort.

Abgeordneter **Kittinger**: Hohe National-
versammlung! Schon mein unmittelbarer Herr Vor-
redner hat sehr richtig gesagt, es handelt sich bei
dem vorliegenden Entwurfe um eines der wichtigsten
Gesetze, weil er ja eine der allergrößten Lebens-
notwendigkeiten zu regeln bestimmt ist, die gute,
zweckmäßige, regelmäßige Verteilung der Brotfrüchte
und damit eine möglichst gute und billige Beschaf-
fung unseres täglichen Brotes.

Es handelt sich um die Ernährung des
Volkes. Während der Kriegszeit mußten wir mit
lebhaftem Bedauern wahrnehmen, daß innerhalb
der bestehenden Monarchie ungeheure Unterschiede
in der Lebensmittelbeschaffung und -verteilung be-
standen haben und ebenso mußten wir auch während
der Zeit seit dem Zusammenbruch der Monarchie
wahrnehmen, daß einzelne Gebiete unseres Frei-
staates besser versorgt waren und andere Teile
leider Gottes bedeutend schlechter. Zu einem der

schlechtest bedachten Gebiete gehört Niederösterreich,
was ja dadurch hervorgerufen wird, daß mitten in
seinen Landesgrenzen die Reichshauptstadt liegt,
und dieses an sich kleine und minder produktive
Land die beträchtliche Erschwernis der Versorgung
einer Zweimillionenstadt auf sich zu nehmen hat.
Es ist daher begreiflich, daß wir Niederöreicher an
der Behandlung dieses Gesetzes lebhaften Anteil
nehmen müssen, weil auch wir Bewohner des flachen
Landes davon unmittelbar betroffen werden. Das
Land Niederösterreich ist ferner in bezug auf die
geologischen und klimatischen Verhältnisse in seinen
einzelnen Teilen so verschiedenartig, wie kaum ein
zweites Land unseres Freistaates Deutschösterreich.
Wir haben in Niederösterreich allerdings nur Höhen-
lagenunterschiede von vielleicht 500 Meter, wenn
wir die Adriahöhe zur Grundlage nehmen, von
200 Meter bei Wien bis 700 Meter in der Gegend
des oberen Waldviertels bei Karlstift. Aber nicht
nur die Höhenlagenunterschiede, sondern auch
die Tatsache, daß dieses höher gelegene Gebiet
gegen Norden kein Vorgebirge und daher ein für
seine geographische Lage unverhältnismäßig rauhes
Klima hat, ist hier ein mißlicher Umstand. Wir
mußten nun wahrnehmen, daß man während der
früheren Bewirtschaftung der Brotfrüchte darauf gar
keine Rücksicht genommen hat, daß die Bewohner des
Waldviertels trotz der bedeutend kleineren Ertragsfähig-
keit des Bodens gerade so behandelt wurden wie die im
Tiefenland gelegenen Landwirtschaften. Diese Miß-
stände waren zum Teil im Viertel ober dem Wiener-
wald, an der steirischen Grenze und auch im Viertel
unter dem Wienerwald, wo diese geologischen Höhen-
unterschiede bestehen. Ich sehe ein, daß man in
diesem Gesetze nicht so spezialisieren kann, aber ich
halte mich verpflichtet, bei der Beratung desselben
darauf hinzuweisen, wie notwendig es ist, daß der-
artige Gesetze nicht nur von uns, vom jetzigen
Gesetzgeber, sondern auch von den Durchführungs-
organen in pflichtgemäß gutem Sinne aufgefaßt
und behandelt werden und daß man sie soweit wie
möglich lokalfiziert und spezialisiert. Wir im oberen
Waldviertel haben außer den drei Hauptfrüchten
Kroggen, Hafer und Kartoffeln keine wesentlichen
Bodenerträge. Es sind eventuell noch Kraut zu
nennen, aber Weizen und Gerste kommen nur spora-
disch auf einzelnen gut bewirtschafteten Parzellen
vor. Im allgemeinen sind es bloß die genannten
drei Hauptfrüchte. Wir haben keinen Mais, keine
Hülsenfrüchte, außer auf einzelnen Parzellen. Wir
haben auch die Zwischenfrüchte nicht, die man im
Marchfeld und im Tiefland hat; unser Waldviertel-
bauer ist deshalb ebenso wie jeder Kleinhäusler mit
der Ernährung und Viehhaltung viel schlechter
bestellt gewesen als jene Leute, die in landwirt-
schaftlich ertragsreicheren und humusreicheren Ge-
bieten leben.

Das vorausgeschickt, möchte ich sagen, daß man auch bei diesem Gesetze ins Auge zu fassen hätte, daß wir nicht nur das zu verteilen zu versuchen haben, was wir bisher zu erzeugen imstande waren, sondern daß wir auch in diesem Augenblick auf die Notwendigkeit der Produktionssteigerung hinweisen müssen, damit alles mögliche getan werde, um unser deutschösterreichisches Gebiet soweit als nur möglich durch eine rationelle Bewirtschaftung des Bodens von der Einfuhr unabhängig zu machen. Es wird uns ja naturgemäß nicht vollkommen gelingen, aber das, was wir immerhin in unserem eigenen Gebiete durch eine rationelle, auch vom Staate zweckmäßig und rücksichtslos geleitete Produktionswirtschaft zu erzeugen imstande sind, wird uns zunächst volkswirtschaftlich als Ernährungsmittel, andererseits staatswirtschaftlich wegen des Ausgleiches unserer Handelsbilanz sehr zustatten kommen.

Wenn ich nun von diesem Gesichtspunkte ausgehe, so werden Sie mir wohl zubilligen, daß ich auch auf dem Standpunkte der Etablierung des freien Handels stehe. Verehrte Anwesende! Gerade die begrenzte und zentralisierte Bewirtschaftung hat es ja mit sich gebracht, daß sich einzelne Gebiete absperrten konnten und daß wir hier in Niederösterreich so furchtbar notleidend geworden sind. Ich glaube, das beste Vorbeugungsmittel gegen diese beabsichtigten und immerhin auch möglichen Absperierungen einzelner Länder und Gebiete ist die Gestattung des freien Handels. Nehmen wir nur beispielsweise Niederösterreich und Oberösterreich. Ich bitte, ich beneide Oberösterreich nicht, daß es ihm immerhin erträglich geht, aber es ist ein ganz merkwürdiger Zustand, der sich für uns Niederösterreicher volkswirtschaftlich in vielen Dingen sehr unangenehm fühlbar macht, und wir müssen doch wollen, wenn wir schon unser Deutschösterreich gemeinsam aufbauen, daß das gemeinsame Leid oder die gemeinsame Freude uns allen zu gleichen Teilen zugemessen wird, daß diejenigen, welche so glücklich sind, ein wirtschaftlich produktives Gebiet zu bewohnen und daraus teilweise Überschüsse abzugeben in der Lage sind, diese den minderproduktiven und notleidenden Gebieten abzuführen und das wird, glaube ich, durch die Regelung des Verkehrs mit dem freien Handel am ehesten stattfinden können.

Ich bin auch gegen die zentrale Bewirtschaftung in der bisherigen Form aus dem Grunde, weil sie uns tatsächlich nicht den Beweis zu erbringen vermochte, daß sie ausgleichend wirkt, daß sie rationell und zweckmäßig die vorhandenen Lebensmittelgüter zu bewirtschaften in der Lage ist, und das, meine Herren, ist es, was uns ganz besonders veranlaßt, dagegen Stellung zu nehmen. Wenn die zentrale Bewirtschaftung die Absicht, die wir bei ihrer Errichtung gehabt haben, erreicht,

gut — dann haben wir dagegen nichts einzuwenden; aber wir können nicht weiter eine zentrale Bewirtschaftung brauchen, von welcher wir wahrnehmen mußten, daß sie in das Gegenteil umgeschlagen hat, daß sie von dem ohnehin Wenigen, was vorhanden war, noch einen großen Teil zugrunde gehen ließ, infolge des minderen Verantwortlichkeitsgefühles oder was immer für Einflüsse maßgebend waren, eine zentrale Bewirtschaftung, welche bewirkt hat, daß die Produkte häufig durch verschiedene unnütze Transporte wesentlich verteuert wurden, welche hätten vermieden werden können, wenn das notwendige Verantwortlichkeitsgefühl vorhanden gewesen wäre. Das sind die Ursachen, die uns gegen die bisherige Form der zentralen Bewirtschaftung zu Felde ziehen lassen. Wir wollen die beste, zweckmäßigste Bewirtschaftung und Verteilung und die billigste Beschaffung der Brotfrüchte. Das ist unsere Absicht, nur diesem Zwecke wollen wir dienen. Man spricht immer nur von den Gewinnmöglichkeiten des freien Handels, man spricht aber nie von seinen Verlustmöglichkeiten und aus diesen Verlustmöglichkeiten allein resultiert das erhöhte Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen reellen Händlers —, und wenn ich vom freien Handel spreche, habe ich immer nur den reellen Händler im Auge — der erwiesenermaßen nach allgemeinem volkswirtschaftlichen Urteil auch sozial zu wirken vermag. Wenn nun der Handel in dieser Form abgewickelt wird, so glaube ich, verhindern wir eine beabsichtigte hinkünftige Absperierung der einzelnen Ländergebiete, wir ermöglichen einen verbilligten Transport, wir verhindern eine Vergeudung, beziehungsweise eine Verderbnis der Brotfrüchte und glauben damit, dem Ernährungszwecke am besten zu dienen.

Ich finde hier im Gesetze zum Beispiel im § 13 die Absicht der Einrichtung von Trockenräumen. Meine Herren! Trockenräume herzustellen, das möchte ich schon doch vorweg ausgeschaltet wissen. Ich stehe vielmehr auf dem Standpunkte, man sollte, da ja doch ein Unterschied in der Erntezeit ist, die Brotfrüchte aus jenen Gegenden, wo sie früher reifen, zunächst heranziehen und das Getreide um Gottes Willen im Halm oder in der Ähre fermentieren lassen. Es gibt keinen Ersatz dafür, das Korn, das in der Ähre fermentiert, ist ein vollwertiges Korn und gesichert vor Verderbnis. Das kann ich dann als Brotfrucht oder als Mehl aufbewahren, während alles andere die Gefahr hinkünftiger Verderbnis in sich birgt. Wir wissen ja, wie schwer derartige unfermentierte Brotfrüchte aufzuspeichern sind; sie bedürfen einer beständigen Pflege, einer dünnen Schüttung, brauchen ungeheure Lagerräume, sie brauchen auch eine beständige Umschauung, und das ist alles nicht möglich. Weil das nicht möglich ist, deswegen sind ebenso viele

hunderte und tausende Waggons an Brotgetreide zugrundegegangen. Ich möchte daher schon, daß man von dieser Mietung von Trockenräumen denn doch den allermindesten Gebrauch macht, denn dies führt zu nichts gutem.

Was die Festsetzung der Höchstpreise, wie sie hier in Aussicht genommen ist, anbelangt, so muß ich schon gerechterweise darauf hinweisen, daß gerade der Körnerbauer derjenige ist, der bei seinem Bodenprodukt bisher die allermindeste Preissteigerung erzielt hat, respektive ihm zugebilligt wurde, denn er ist ja unter vorgeschriebenen Preisen gestanden.

Wir hatten in der letzten Wirtschaftsperiode bei Roggen einen Preis von 70 K für 100 Kilogramm. Nehmen Sie an, daß der Roggen auch schon in Friedenszeiten sehr häufig 20 K gekostet hat, so bedeutet das eine dreieinhalbfache Steigerung des Friedenspreises. Nehmen wir dagegen den Kostenpreis aller anderen Lebensbedarfsartikel, wie sie da sind, nehmen Sie alles, was der Bauer braucht, vom Schmied, vom Sattler, vom Wagner, was er an die Dienstboten ausgeben muß, die heute einen zehnfach höheren Lohn erhalten als vor dem Kriege, nehmen Sie weiter an, daß er, wenn er in seinem Hausstande irgend etwas reparieren lassen muß, was ja auch nicht zu vermeiden ist, dem Maurer, dem Zimmerer usw. einen zehnfach höheren Lohn bezahlen muß. Während der gegenwärtig vor sich gehenden Heuernte fordern bei uns, allerdings Gott sei Dank bisher nur in einzelnen Orten, aber es wird sich ja verbreitern, denn „die Toten reiten sehr schnell“ sagt man, die Mäher für einen Tag Gras mähen 30 K samt einer entsprechend guten Verpflegung. Früher verlangten sie 1 K 60 h. oder 2 K. Ich bitte, das sind wesentliche Unterschiede. Und so haben Sie noch eine ganze Reihe von Bedarfsartikeln, deren Preise in derselben Weise gestiegen sind, während der Bauer sein Finalprodukt, das Korn, bloß um den $3\frac{1}{2}$ fachen Preis abgeben muß. Ist es da nicht begreiflich, wenn ein Mensch dem Schleich- und Kettenhandel sich zuwendet? Der Schleich- und Kettenhandel hat sich ja tatsächlich zu einer Wissenschaft herausgebildet. Allerdings die Kleinen, die den Schleich- und Kettenhandel mit dem Rucksack betreiben, haben es nicht so gut verstanden wie die anderen; denn wir müssen ja sagen, daß sich auch Bankgesellschaften ebenso mit dem Schleich- und Kettenhandel beschäftigt haben und sich dabei Verdienste von Millionen und Millionen zueigneten. Diese Leute haben eben eine Handelswissenschaft, eine Spezialwissenschaft herausgebildet. Diesen Leuten kommen wir als ehrliche Menschen nicht an, das sind berufsmäßige Betrüger, berufsmäßige Gauner, denen es nur um das Geld zu tun ist und denen das Volkswohl und die Volksgesundheit so gleichgültig ist wie nur etwas. (Zustimmung.) Diesen Leuten werden

wir auch mit diesen Bestimmungen nicht beikommen; deswegen, glaube ich, muß es Sache der Regierung sein, einen den tatsächlichen Zeitverhältnissen entsprechenden Preis für die Bodenprodukte festzusetzen, wie er eben im Verhältnisse zu allen anderen Bedarfsartikeln steht. Dann wird ja auch der Bauer gewiß mit Lust und Liebe sich dem Bau der Brotfrucht zuwenden. Der Bauer ist ja gerade so ein Mensch wie jeder andere, er kann nicht von der Liebe zur Menschheit leben, er kann sich davon nicht ernähren, sondern muß sich aus dem Ertragnisse seines Bodens ernähren und wird daher immer dasjenige tun, was für ihn am rationellsten und ertragreichsten ist; er wird immer nur das bauen, was ein größeres Ertragnis liefert, und wird die Brotfrucht, wenn sie ihm nichts trägt, halt stehen lassen. Das können wir aber nicht wollen und darum müssen wir dem durch Festsetzung eines den Zeitläuften entsprechenden Höchstpreises vorbeugen.

Nun haben wir dabei einen Ausgleich zwischen dem humusreichen und dem minder humusreichen und minder erträglichen Boden durchzuführen, und verzeihen Sie mir, daß ich auch das hier bespreche. Im Kriege hat sich dieser Unterschied wesentlich gesteigert. Den humusreichen Boden kann ich 30 Zentimeter und noch tiefer hinein aufackern und den kann ich schließlich, wenn es wirklich ein guter Humusboden ist, düngen, indem ich die tiefere jungfräuliche Schichte des Bodens nach oben kehre. Ich ackere etwas tiefer und habe jungfräulichen, ertragnisreichen Boden. Bei uns im Waldviertel geht das aber nicht, da kann man nur 10 Zentimeter tief ackern und wenn wir tiefer ackern, so stoßen wir auf das Gestein oder auf die sogenannte rote tote Erde. Diese bringt nichts und muß sehr gedüngt werden. Dünger haben wir aber nicht, animalischer Dünger ist nicht da, weil der Viehstand gesunken ist; was wir noch im Stalle haben, ist mageres Jungvieh, das keinen kräftigen Dünger liefert. Stroh- und Futtermittel haben wir auch nicht und Kunstdünger ist auch nicht zu bekommen, den Kunstdünger bekommen überhaupt nur die großen Betriebe, die Gutsherrschaften. Deswegen muß ich auch die Forderung stellen, daß man der Erzeugung von Kunstdünger das größte Augenmerk zuwende. Wir haben ja während der Kriegszeit auf elektrochemischem Wege Salpeter für die Munitionsfabrikation erzeugt, wir können daher auch auf elektrochemischem Wege stickstoffhaltige Kalkdüngemittel erzeugen und wir werden dann imstande sein, die jetzt ausgefogenen Grundstücke wieder zu kräftigen und ertragnisreicher zu machen. Und es dreht sich ja gleichzeitig, wie gesagt, bei unseren ganzen Absichten und bei unserem Vorgehen um die Steigerung der Produktion.

Weiters muß ich sagen, daß ich mit lebhaftem Bedauern wahrnehme, daß man der Meliorierung

beinahe gar keine Aufmerksamkeit zuwendet. Wir haben so herrliche Bachtäler, die durch den Zickzacklauf des Baches fortwährend in völliges Sumpfgelände verwandelt werden.

Warum reguliert man nicht? Ich brachte bereits im Jahre 1917 einen Antrag ein und forderte, daß man für Meliorationszwecke ein landwirtschaftliches Enteignungsgesetz schaffen solle, um Bachregulierungen vornehmen zu können, damit die Regulierungsarbeit nicht durch den Widerstand eines Grundbesizers gestört werden kann, und sagte in meiner Motivierung: Wenn das Vaterland zu seiner Verteidigung alle Söhne nach der Reihe und zum Schluß auch den Vater nehmen kann, so kann dasselbe Vaterland viel eher ein Stück Grund, welches für Meliorationszwecke notwendig ist, dem einzelnen Besitzer abnehmen und kann das um so eher tun, als durch die Regulierung des Baches die ganzen anstoßenden Grundparzellen in ihrem Ertragnis auf das Doppelte oder Dreifache gesteigert würden. Da müssen wir einsehen; wir müssen trachten, unsere Flächen ertragreicher zu machen, wir müssen unseren kulturfähig zu machenden Boden auch wirklich sofort erfassen und durch zweckmäßige, zielbewußte Arbeit einem erhöhten Ertragnis zuführen. Hunderttausende Joch Grund könnten wir uns erzeugen, wenn die Feldraine umgeackert würden. Nehmen Sie zwei Feldraine mit je 50 Meter Länge und 1 Meter Breite, so haben Sie 100 Quadratmeter Grund. Gehen Sie durch das Land, so sehen Sie hunderttausende und Millionen solcher Feldraine, welche ganz gut verschwinden könnten, außer es ist abhüßiges Terrain, wo sie ihre Zweckbestimmung haben.

Solchen Fragen haben wir uns zuzuwenden, dann werden wir in der Lage sein, in kurzer Zeit den Ertrag an Brotfrucht beträchtlich zu steigern und der Ernährung unseres Volkes am besten dienen. Ich stehe daher auf dem Standpunkt, daß wir in allen diesen Fragen nicht nur der Bewirtschaftung der Brotfrüchte der heurigen Ernte das Augenmerk zuzuwenden haben, sondern, daß wir auch alles zu unternehmen haben, um das Ertragnis der Landwirtschaft zu steigern, daß man der Landwirtschaft tatkräftigst unter die Arme zu greifen hat, zunächst mit der Zulieferung von Kunstdüngermitteln, mit Meliorationssubventionen u. dgl., daß wir aber auch gleichzeitig, um jetzt schon eine gute Bewirtschaftung der Brotfrüchte wirklich zu erzielen, der Freigabe des Verkehrs das Wort reden müssen, weil wir die Überzeugung haben, daß dadurch die Vernichtung und Verderbnis der vorhandenen Brotfrüchte am besten vermieden wird und daß durch den freien Verkehr sich wieder jene Zustände entwickeln, die wir wünschen: eine zweckmäßige, gute und dabei billige Versorgung unseres Volkes mit Brot. *(Lebhafter Beifall.)*

Präsident **Hausler** (welcher während vorstehender Rede den Vorsitz übernommen hat): Zum Worte gelangt der Herr Abgeordnete Stocker. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter **Stocker**: Hohes Haus! Seit Jahren führt die Landwirtschaft einen Kampf für die Verbesserung des Getreidelieferungssystems, weil die Landwirte längst erkannt haben, daß das bisher bestehende System fehlerhaft, lückenhaft und unvollkommen ist. Die Praxis hat das zur Genüge bestätigt. Heute, nach langer, langer Zeit sagt selbst das Volksernährungsamt, daß die bisherige Regelung des Getreideverkehrs mehr oder weniger versagt hat. Es ist etwa vor zwei Jahren gewesen, da hat in Anbetracht des Chaos und des Versagens der Getreideversorgung Professor Sedlmayer, der Betriebslehrer an der Hochschule für Bodenkultur, aus sachlichen Erwägungen und als Kenner der landwirtschaftlichen und der Marktverhältnisse die Forderung nach Kontingentierung des Getreides aufgestellt. Man hat diese sowie viele andere Stimmen von seiten der Regierung und des Volksernährungsamtes überhört und hat diese Forderung übergegangen. Heute kommt das Volksernährungsamt darauf, daß dieses System doch besser wäre als das bisherige Lieferungssystem. Aber wir sind es ja von der Regierung gewöhnt, daß sie sich nicht entschließt, ganze Maßnahmen zu machen, sondern sie frettet sich mit halben Maßnahmen fort. Und so ist auch der heutige Vorschlag der Regierung nach Kontingentierung wieder eine halbe Maßnahme und als solche wird sie nicht die Wirkung erzielen, die sie bei richtiger Durchführung erzielen könnte. Professor Sedlmayer — und ich kann wohl sagen, nahezu die Gesamtheit der Landwirtschaft und der bäuerlichen Bevölkerung — steht auf dem Standpunkt, daß dem Landwirte endlich wenigstens ein Teil seiner Verfügungsfreiheit und seiner Freiheit in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit wiedergegeben werden muß. In der praktischen Anwendung fordert die Landwirtschaft ohne Unterschied der Partei und ohne Unterschied, ob großer, mittlerer oder kleiner Bauer, daß der Landwirt nach Erfüllung seiner Lieferungspflicht über den noch verbleibenden geringen Teil soll frei verfügen können.

Frau Abgeordnete Freundlich war so freundlich, diesen primitiven Wunsch der Bauernschaft als Bolschewismus zu bezeichnen. Ich danke ihr herzlich für diesen Ausdruck und für diese Kritik. Wir werden dieses Wort noch reichlich gebrauchen können, wenn darüber unter der Bauernschaft gesprochen, wenn die Forderung aufgestellt wird, ihr wenigstens einen Teil der früheren freien Betätigung zu geben, daß dies von seiten der Frau Freundlich als Bolschewismus bezeichnet wird. Wenn das

Bolschewismus ist, dann sind allerdings mindestens 90 Prozent der Landwirte Bolschewisten. Ich danke auch der Frau Abgeordneten freundlich dafür, daß sie diesen kleinen Wunsch der Landwirte, der im Interesse der Förderung der Produktion, im Interesse der Konsumenten und auch der kleinen Konsumenten und kleinen Leute liegt, als bolschewistische Agitation und Demagogie bezeichnet. Wenn dies Bolschewismus ist, dann ist auch die Forderung des Professors Sedlmayer Bolschewismus. Die Forderung nach Freigabe desjenigen Teiles für die freie Verfügung, der nach Ablieferung des Kontingents verbleibt, liegt nicht nur im Interesse der Landwirte, sondern, ich möchte sagen, noch viel mehr im Interesse der Konsumenten und vor allem im Interesse der Bekämpfung des Schleichhandels. Ich glaube, wir brauchen uns da nichts vorzumachen: Jedermann im Staate ist darauf angewiesen gewesen, außer der Menge, die ihm der Staat zur Verfügung stellt, die auf die Brotkarte entfällt, sich auf andere Weise einen gewissen Zuschuß zu verschaffen und dies war nicht nur während der ganzen Kriegsjahre der Fall, sondern wird auch im folgenden Jahre der Fall sein. Wenn aber dieses Gesetz sagt: Es ist alles beschlagnahmt und es darf in den freien Verkehr und in die freie Verfügung gar nichts kommen, dann blüht der Schleichhandel weiter, trotz der Verordnerie, der Schleichhandel ist zu bekämpfen; wenn der Magen hungrig ist, sucht er sich eben das, was er zu seinem Leben braucht, auf andere Weise zu verschaffen und wenn man es dem betreffenden Konsumenten unmöglich macht, es sich bei hellichtem Tage auf ehrliche und reelle Weise zu verschaffen, zwingt man ihn eben zu den dunklen Wegen und zum Schleichhandel. Wenn dekretiert wird, es ist jede freie Verfügung verboten, so ist die Folge, daß dann der Schleichhandel gesetzlich dekretiert wird, daß er weiter blüht und die weitere Folge ist, daß durch diesen Schleichhandel, der mit einem gewissen Risiko, mit gewissen Erschwernissen und Unkosten verbunden ist, der Konsument dann seinen notwendigen Zuschuß zu einem viel höheren Preise kaufen muß. Geben Sie aber die Mengen über das Kontingent frei, dann kann sich jeder im offenen freien Verkehre auf reelle, legale Weise den Zuschuß verschaffen (*Ruf: Um welchen Preis?*), und zwar zu einem billigeren Preise (*Gelächter*), selbstverständlich zu einem billigeren Preise, weil ja das Schleichhandelsrisiko wegfällt. Es ist begreiflich, daß schließlich der Konsument sein Produkt zu einem billigeren Preise bekommt, als es jetzt beim Schleichhandelswege der Fall ist. Ich glaube, das ist nur ein ganz logischer Gedanke. (*Zwischenrufe.*)

Wenn wir praktisch denken, so braucht der Landwirt draußen seine Erzeugnisse, sein Getreide und Mehl auch als Zahlungsmittel, denn vielfach bekommt er um das Geld gar nichts, er bekommt

dafür keine Betriebsmittel, weil jeder Handwerker und Gewerbetreibende oder wenigstens die meisten von ihnen sagen: Ja, wenn du Ware von uns haben willst, mußt du uns auch Lebensmittel geben! Deshalb braucht der Landwirt, um sich die Betriebsmittel schaffen zu können, auch einen geringen Teil seiner Ernte als Zahlungsmittel zur freien Verfügung. Dann weiterhin, meine Herren! Es kann doch denjenigen, die im praktischen Leben draußen stehen, nicht unbekannt sein, daß die kleinen Leute im Dorf und im Markte, daß die Bekannten und Verwandten in der Stadt von den Landwirten Lebensmittel verlangen; sie bekommen sie heute, aber auf erschwerte Weise, auf dunklen Wegen; weil wir Gegner sind, daß alles nur auf verbotenen Wegen geschehen soll, im Wege des Schleichhandels, ich möchte sagen bei Nacht, deswegen sind wir dafür, daß die Lüge, die da durch dieses Gesetz weiter legitimiert wird, beseitigt wird, im Interesse der Bekämpfung des Schleichhandels und im Interesse der Konsumenten, damit diese sich dort, wo sie Beziehungen haben, die Lebensmittel auf leichtere und schließlich auch auf billigere Weise verschaffen können.

Wenn wir auf den Eisenbahnen fahren, so sehen wir die traurige Tatsache, daß die Bevölkerung, um den Hunger stillen und die Kinder ernähren zu können, in Massen auf das Land hinausfährt. Das wird auch im nächsten Jahre noch der Fall sein. Es soll daher der konsumierenden Bevölkerung die Möglichkeit geboten werden, sich auf leichtere und legale Weise, das, was sie noch zum Leben braucht, verschaffen zu können. Auch die Angehörigen Ihrer Partei, der sozialdemokratischen Partei, der Arbeiterschaft, der Bahnangestellten usw. sind gleichfalls auf diesen Verkehr angewiesen und gleichfalls aus bitterster Not gezwungen, aufs Land hinauszupilgern, um sich die notwendigsten Lebensmittel zu verschaffen. (*Zwischenrufe.*)

Präsident **Hauser** (*das Glockenzeichen gebend*): Ich bitte nicht zu unterbrechen!

Abgeordneter **Stocker** (*fortfahrend*): Die konsumierende Bevölkerung fordert mit den Landwirten gleichfalls, daß diese primitiven Forderungen, die wir erhoben haben, erfüllt werden, eben weil sie praktisch denkt und sich nicht von Parteidoctrinen leiten läßt.

Es kommt da noch, meine Herren, eine zweite Erwägung in Betracht, daß nämlich dadurch, das man dem Landwirt wieder wenigstens etwas Verfügungsfreiheit über seine Produkte gibt, die Schaffensfreude gesteigert wird. Durch das Bestehen des Zwangssystems ist ja jede Arbeits-

freudigkeit des Bauern untergraben worden. Die Forderung nach Freigabe des Überkontingents ist nicht etwa eine Forderung der Bauernvertreter in der Großdeutschen Vereinigung, sondern das ist eine Forderung der Gesamtheit der Bauernschaft, und wer die landwirtschaftlichen Blätter, die bäuerlichen Zeitungen in den letzten Wochen verfolgt hat, wer Gelegenheit gehabt hat, in bäuerlichen Versammlungen über diese Fragen zu sprechen, der wird bestätigen müssen, daß in dieser Forderung die Gesamtheit der Bauernschaft einig ist. Deshalb glaube ich es als Selbstverständlichkeit annehmen zu müssen, daß die christlichsoziale Partei, die christlichsozialen Bauernvertreter diesen Wunsch der Bauernschaft erfüllen und für diese Abänderungsanträge stimmen werden. Die Bauernschaft könnte es nicht begreifen, wenn bäuerliche Vertreter gegen diese primitive Forderung, die nicht nur im Interesse der Landwirte, sondern auch der Konsumenten liegt, stimmen würden. Über ein solches Verhalten ihrer Vertreter müßte die bäuerliche Bevölkerung den Kopf schütteln. *(Zwischenrufe.)*

Eine zweite wichtige Forderung, die wir erhoben haben, ist die, daß endlich der Verkehr mit Saatgut freigegeben werde. Während der ganzen Kriegsjahre haben wir die traurige Tatsache erlebt, daß die Kriegs-Getreide-Verkehrsanstalt nicht in der Lage war, den Landwirten das notwendige Saatgetreide in entsprechender Menge, in entsprechender Güte und zur entsprechenden Zeit zur Verfügung zu stellen.

Die Folge des Versagens dieser zentralen Bewirtschaftung auch des Saatgutes war, daß häufig Flächen unbebaut liegen bleiben mußten, weil das Saatgut nicht zur Verfügung gestellt wurde, oder daß der Anbau erst zu einer viel zu späten Zeit vorgenommen werden konnte, weil das Saatgut um 14 Tage oder drei Wochen zu spät eingetroffen war, oder endlich, daß schlechtes oder nicht passendes Saatgut zur Verfügung gestellt wurde.

Diese Zwangswirtschaft im Saatgutverkehr hat die Getreideerzeugung in ungemein hohem Maße geschädigt und herabgedrückt. Wenn aber der Landwirt die Möglichkeit hat, sich das Saatgut im freien Verkehr zu verschaffen, so wird jeder Landwirt trachten und Vorkehrungen treffen, daß er das Saatgut rechtzeitig bekommt, und er wird sich dasjenige Saatgut verschaffen, von dem er die Erzeugung hat, daß es für seinen Boden und für sein Klima passend ist.

Wir haben daher den Antrag gestellt, daß der Saatgutverkehr freigegeben ist. Die Menge, die ein Landwirt an Saatgut einem anderen Landwirt abgeliefert hat, soll ihm vom Kontingent abgeschrieben werden, während derjenige Landwirt, der

sich das Saatgut von einem Landwirt verschafft hat, mit der erhaltenen Menge belastet wird, so daß also der öffentlichen Bewirtschaftung nichts verloren geht. Es wird dem einen abgeschrieben und der andere erhält es zu seinem Kontingent zugeschrieben, und dafür hat er von seinen anderen Produkten die entsprechende Ablieferung zu machen. Ich glaube, diese Forderung muß von einem jeden angenommen werden, da dadurch die Öffentlichkeit nicht um ein Kilogramm verkürzt wird, wohl aber dadurch gesorgt, daß die Produktion, der Anbau rechtzeitig und zweckmäßig durchgeführt werden kann.

Ich glaube daher, daß diese elementare primitive Forderung der Gesamtheit des Bauernstandes und der Landwirtschaft nicht nur von den Mitgliedern der Großdeutschen Vereinigung, sondern ebensosehr auch von den Mitgliedern der christlichsozialen Partei angenommen werden wird, und ich glaube, daß auch die sozialdemokratische Partei, wenn sie die Sache überlegt, zur Erkenntnis kommen muß, daß diese Forderung nur im Interesse der Allgemeinheit gestellt worden ist, im Interesse der Ehrlichkeit des Schaffens und im Hinblick auf ein vermehrtes Verantwortlichkeitsgefühl. Ich glaube, daß die Sozialdemokraten aus dieser Frage nicht eine Staatsfrage machen, die weiß Gott wie Disharmonie schaffen könnte; im Gegenteil, wir sind der vollsten Überzeugung, nachdem wir uns mit dieser Frage durch Monate beschäftigt haben, daß diese Lösung im Interesse der gesamten Volksernährung, des gesamten Volkes gelegen ist. *(Beifall und Händeklatschen.)*

Präsident Hauser: Ich breche die Verhandlung ab.

Ausschußmandate haben zurückgelegt die Abgeordneten: Seipel als Mitglied des Justizausschusses; Pauly als Mitglied des Ausschusses für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten; Schlager als Mitglied im Ausschusse für Verkehrsweisen; Regner als Ersatzmann des Ausschusses für Heerwesen und Hafner als Ersatzmann im Ausschusse für Erziehung und Unterricht.

Sofern diese Abgeordneten weniger als vier Ausschüssen angehören, bedürfen sie zur angezeigten Mandatsniederlegung der Genehmigung des Hauses.

Wenn keine Einwendung erhoben wird, *(nach einer Pause:)* und dies ist nicht der Fall, nehme ich an, daß die Genehmigung erteilt ist.

Mit Zustimmung der Versammlung werde ich die erforderlichen Ersatzwahlen sofort vornehmen lassen und ersuche die Mitglieder, die Stimmzettel abzugeben. *(Nach Abgabe der Stimmzettel:)* Die Stimmenabgabe ist geschlossen, das Skrutinium wird unverweilt vorgenommen und sein Ergebnis bekanntgegeben werden.

Ich habe zugewiesen:

Dem Finanz- und Budgetausschusse:

Den Antrag der Abgeordneten Rittinger, Dr. Waber, Kraft und Genossen, betreffend die Übernahme des Postmeisterstandes in die Gruppe C der Staatsbeamten (264 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Steinegger, Dr. M. Mayr und Genossen, betreffend die Einreihung der Postmeister in die Gruppe C der Staatsbeamten (267 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Steinegger und Genossen, betreffend die Vorbereitung einer neuen Besoldungsordnung für die Post- und Telegraphenangestellten (268 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Schiegl und Genossen auf Erlassung eines Gesetzes, betreffend Gebühren von Totaliseur- und Buchmacherinnen sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettweßens (269 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Witternigg und Genossen, betreffend die Aufnahme der Bezirksförster und Forstgehilfen in die Gruppe D der Staatsbeamten (271 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Dr. Mataja, Dr. Seipel, Schönsteiner und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Sicherheitswache mit der Gendarmerie hinsichtlich der Bezüge und sonstigen Gebühren (273 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Schönsteiner, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Auszahlung der einmaligen Zuwendungen an die deutschösterreichischen Staatsangestellten des Ruhestandes (274 der Beilagen);

den Antrag der Abgeordneten Schönsteiner, Dr. Seipel und Genossen, betreffend die Zuerkennung einmaliger Zuwendungen an die deutschösterreichischen Staatsangestellten (275 der Beilagen);

den Antrag des Abgeordneten Kollmann und Genossen, betreffend Einreihung des Kurortes Baden in die I. Klasse der Aktivitätszulagen der Staatsbeamten und Gewährung einer Kurortezulage an die Staatsbeamten in Baden (276 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Steinegger, Dr. M. Mayr, Dr. Seipel, Fischer und Genossen, betreffend Erhöhung der Staatspensionen und Besserstellung der Staatspensionisten bis zur Durchführung der Erhöhung der Staatspension (277 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Heerwesen:

Den Antrag der Abgeordneten Probst, Muchitsch, Sever, Wihany und Genossen, be-

treffend die Änderung und Ergänzung der Gesetze vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, und vom 31. März 1918, R. G. Bl. Nr. 139, über die Neuregelung des Unterhaltsbeitrages (214 der Beilagen), und

den Antrag der Abgeordneten Dr. Stumpf, Dr. M. Mayr, Steinegger, Fischer und Genossen, betreffend die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge der Angehörigen nach kriegsgefangenen Militärpersonen (278 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Land- und Forstwirtschaft:

Den Antrag der Abgeordneten Stocker, Birchbauer, Altenbacher, Wimmer, Schöchtner und Genossen, betreffend Schaffung eines Rentengutzgesetzes (266 der Beilagen).

Dem Ausschusse für Verkehrswesen:

Den Antrag des Abgeordneten Glessin und Genossen, betreffend Einführung einer vierten Wagenklasse im Staatsbahnbetriebe (265 der Beilagen), und

den Antrag des Abgeordneten Thanner und Genossen, betreffend ehefte Inangriffnahme der Bahnhofreparaturen und notwendige Neubauten auf den Lokalbahnstrecken als Notstandsbauten (270 der Beilagen).

Dem Komitee zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung:

Den Antrag der Abgeordneten Dr. Wutte, Dr. Gimpl und Genossen, betreffend die Auflösung der Geflügel- und Wildbretzentrale (250 der Beilagen).

Das Resultat der vorgenommenen Wahlen ist folgendes:

Bei der Wahl des Komitees zur Überwachung der wirtschaftlichen Demobilisierung wurden 120 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 61. Gewählt erscheinen mit je 120 Stimmen die Abgeordneten: Altenbacher, Derjch, Eisler, Freundlich, Geisler, Gruber Josef, Gürtler Johann, Heindl, Hölzl, Hosh, Rittinger, Kollmann, Mayr Michael, Pich, Scharfegger, Scheibin, Schürff, Spalowsky, Tusch, Wiedenhofer, Witternigg.

Bei der Ersatzwahl in den Justizauschuß, in den Auschuß für Handel und Gewerbe, für Verkehrswesen und für Heerwesen wurden 108 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 55. Gewählt wurden mit je 108 Stimmen:

In den Justizauschuß als Mitglied der Herr Abgeordnete Buresch, in den Ausschuß für Handel und Gewerbe als Mitglied der Herr Abgeordnete Dengg, in den Ausschuß für Verkehrswesen der Herr Abgeordnete Regner und in den Ausschuß für Heerwesen als Ersatzmann der Herr Abgeordnete Schlager.

Die nächste Sitzung schlage ich vor für morgen, Donnerstag, den 3. Juli 1919, 3 Uhr nachmittags, mit der Fortsetzung der heutigen Tagesordnung. *(Nach einer Pause:)* Es wird keine Einwendung dagegen erhoben, es bleibt daher bei meinem Vorschlage.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr 40 Minuten nachmittags.

Parlament der Republik Österreich

1. Senat

2. Senat

3. Senat

4. Senat

5. Senat